

Optimal.
Kommunal.
Gute Wahl.



Verwaltungsbericht 2023



Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts



KOMMUNALER VERSORGUNGSVERBAND
SACHSEN-ANHALT

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS MIT SITZ IN MAGDEBURG

Verwaltungsbericht 2023

Kommunaler Versorgungsverband
Sachsen-Anhalt
Carl-Miller-Straße 7
39112 Magdeburg

Telefon: 0391 62570-0
Telefax: 0391 62570-299
Internet: www.kvsa-magdeburg.de
E-Mail: mail@kvsa-magdeburg.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Lagebericht des Geschäftsjahres 2023	8
1 Grundlagen des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt	8
1.1 Gesetz	8
1.2 Satzung	8
2 Aufsichtsbehörde und Organe	8
3 Mitglieder des Verbandes	9
4 Rahmenbedingungen der wirtschaftlichen Entwicklung im Geschäftsjahr	9
4.1 Änderungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht	9
4.2 Änderungen im beamtenrechtlichen Krankenfürsorgerecht	9
5 Entwicklung an den Kapitalmärkten	9
5.1 Gesamtwirtschaftliches Umfeld	9
5.2 Entwicklung an den Kapitalmärkten	10
6 Geschäftsverlauf	11
6.1 Beamtenversorgung	11
6.1.1 Versorgungsberechtigte	11
6.1.2 Versorgungsempfänger	12
6.1.3 Versorgungsausgleich	13
6.1.4 Unfallfürsorgeleistungen	13
6.1.5 Nachversicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung	13
6.1.6 Umlageberechnung	14
6.1.7 Rücklage	14
6.1.8 Verteilung der Versorgungslasten	14
6.2 Beihilfeumlagekasse	14
6.2.1 Anzahl der Beihilfeberechtigten	14
6.2.2 Beihilfebescheide und Zahlung von Beihilfen	15
6.2.3 Umlageberechnung	15
6.2.4 Rücklage	16

7	Personal	16
8	Ertragslage, Vermögens- und Finanzlage	16
8.1	Erträge	16
8.2	Aufwendungen	18
8.3	Vermögensanlage und Kapitalanlagen	18
9	Risikobericht	20
9.1	Organisatorischer Aufbau des Risikomanagements	20
9.2	Ablauf, Instrumente und Regelungen des Risikomanagements	20
9.3	Versicherungstechnische Risiken	20
9.4	Kapitalanlagerisiken	21
9.5	Operationelle Risiken	23
9.6	Rechtliche Risiken	23
9.7	Ausfall von Forderungen	23
9.8	Sonstige Risiken	23
9.9	Zusammenfassung	23
10	Voraussichtliche Entwicklung und Chancen	23
10.1	Beamtenversorgung und Beihilfe	23
10.2	Kapitalanlagen	24
	Bilanz zum 31.12.2023	26
	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023	27
	Anhang für das Geschäftsjahr 2023	28
	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	40
	Informationen über durchgeführte Vorstandssitzungen 2023	43
	Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSAG LSA)	44
	Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt	49

Vorwort

Mit dem Verwaltungsbericht 2023 bieten wir Ihnen alle relevanten Informationen zur Arbeit des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt (KVSA) im abgelaufenen Geschäftsjahr. Gleichzeitig erhalten Sie einen Überblick, welche Themen für die Geschäftsführung und die Beschäftigten des Verbandes von besonderer Bedeutung waren.

Der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt steht für die zuverlässige und qualitätsgerechte Erledigung seines Aufgabenspektrums in den Bereichen

- Beamtenversorgung,
- Beihilfe und
- Betriebliche Altersversorgung durch die Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt.

Die Bereiche Beamtenversorgung und die Beihilfeumlagekasse zeichnen sich durch eine stabile, prognosegemäße Entwicklung aus.

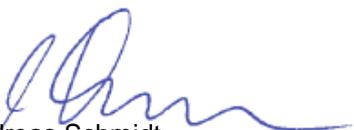
Aufgrund der strategischen und versicherungsmathematisch unteretzten Überlegungen des KVSA, ist die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08.12.2021 dem Vorschlag des Vorstandes und den Empfehlungen des Aktuars gefolgt, den Umlagehebesatz für das Jahr 2023 auf 52 v. H. anzuheben. Mit dem schrittweisen Anstieg des Umlagehebesatzes auf 60 v. H, spätestens ab dem Jahr 2030, ist die Finanzierung der Versorgungslasten auf langfristig planbarem Niveau gesichert.

Die Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt, welche als Sonderkasse des Versorgungsverbandes geführt wird, ist für ihre Mitglieder und Versicherten ein leistungsstarker und verlässlicher Partner auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Sie gewährt den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung und steht ihnen für eine freiwillige Versicherung offen. Mit diesen Angeboten ebnet die Zusatzversorgungskasse ihren Versicherten den Weg in einen finanziell abgesicherten Ruhestand. Als wichtiges Instrument der Personalpolitik nimmt die betriebliche Altersversorgung heute einen hohen Stellenwert bei der Gewinnung von qualifiziertem Personal ein.

Das Jahr 2023 war herausfordernd. Geopolitische Unsicherheiten, hohe Inflation und steigende Zinsen hatten erhebliche Auswirkungen für die globale Wirtschaft, die Kapitalmärkte und somit auch für den KVSA. Durch die konsequente Umsetzung der Asset-Liability-Managementstudie, einhergehend mit Investitionen in eine Vielzahl von renditestarken Anlageklassen war es möglich, die erforderlichen Renditen zu erreichen. Für das Jahr 2023 lag die Nettoverzinsung bei 3,34 %.

Zu den Erfolgen des Geschäftsjahres 2023 haben unsere Mitglieder und Partner mit ihrem engagierten und verantwortungsbewussten Einsatz beigetragen. Einen wesentlichen Beitrag haben aber auch der Vorstand, unsere Aufsichtsbehörden (das Ministerium für Inneres und Sport LSA und das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten LSA) sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungsverbandes geleistet.

Magdeburg, den 20. September 2024


Andreas Schmidt
Stellvertretender Geschäftsführer

Lagebericht des Geschäftsjahres 2023

1 Grundlagen des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt

1.1 Gesetz

Aufgrund des Landesgesetzes vom 15.11.1991 (GVBl LSA S. 434) über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt fand am 13.01.1992 in Magdeburg die Gründungsversammlung des Verbandes statt. Mit der Beschlussfassung über die Satzung in dieser Versammlung waren die Rahmenbedingungen für das Handeln des Verbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts geschaffen. Sitz des Verbandes ist Magdeburg. Sein Geschäftsgebiet umfasst das Land Sachsen-Anhalt.

Dem Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSA) obliegt für seine Mitglieder die Erfüllung folgender Aufgaben:

- Berechnung, Festsetzung, Regelung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen für die kommunalen Beamtinnen und Beamten sowie deren Hinterbliebene
- Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge (Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen) für den oben genannten Personenkreis
- Ausgleich der hierdurch entstehenden Aufwendungen (Solidargemeinschaft der Mitglieder)

Kraft Gesetzes sind alle kommunalen Gebietskörperschaften Sachsen-Anhalts Pflichtmitglieder, sobald sie Beamtinnen oder Beamte ernennen. Andere juristische Personen können auf Antrag als freiwillige Mitglieder aufgenommen werden.

Seit dem 01.01.1997 wird die ergänzende Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung der kommunalen Tarifbediensteten durch die als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des KVSA handelnde Zusatzversorgungskasse (ZVK) gewährleistet. Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht die ZVK den Beschäftigten auch für eine freiwillige Versicherung offen. Für das getrennt von dem sonstigen Vermögen des Versorgungsverbandes verwaltete Sondervermögen der ZVK erstellt der KVSA für jedes Geschäftsjahr einen handelsrechtlichen Jahresabschluss und Lagebericht.

1.2 Satzung

Die Satzung des Verbandes in der Fassung des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 13.01.1992 wurde durch das Ministerium des Innern mit Erlass vom 11.02.1992 genehmigt und im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt 1992 auf Seite 141 bekannt gemacht.

Die letzte Satzungsänderung des KVSA wurde auf der Verbandsversammlung am 05.12.2018 beschlossen, am 26.03.2019 durch das Ministerium für Inneres und Sport genehmigt und im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt auf den Seiten 187 - 191 bekannt gemacht.

Nach der Verbandssatzung gehören alle Mitglieder sowohl dem Versorgungsbereich als auch der Beihilfeumlagekasse (BUK) an. Dem Verband obliegt die Gewährung der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften oder den diesen entsprechenden Regelungen. Das Land Sachsen-Anhalt hat nahezu uneingeschränkt die Beihilfenvorschriften des Bundes für verbindlich erklärt.

2 Aufsichtsbehörde und Organe

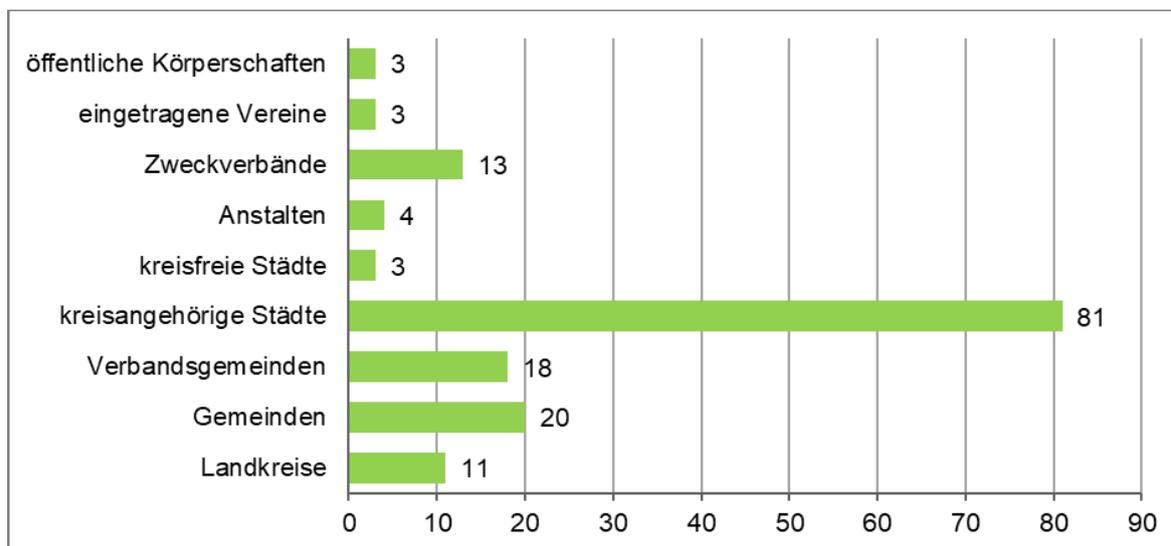
Die Rechtsaufsicht wird durch das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium für Inneres und Sport ausgeübt. Die Vorschriften über die Aufsicht über Gebietskörperschaften gelten sinngemäß. Die Versicherungsaufsicht wird von dem für Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten ausgeübt.

Organe des Verbandes sind nach § 4 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt die Verbandsversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer.

3 Mitglieder des Verbandes

Die Mitgliedschaft im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt ist in den §§ 10 und 11 des Gesetzes über den KVSA geregelt.

Dem KVSA gehörten am 31.12.2023 156 Mitglieder an.



4 Rahmenbedingungen der wirtschaftlichen Entwicklung im Geschäftsjahr

4.1 Änderungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht

Erhöhung der Versorgungsbezüge 2023

Im Geschäftsjahr 2023 gab es keine Erhöhung der Versorgungsbezüge.

4.2 Änderungen im beamtenrechtlichen Krankenfürsorgerecht

Im Jahr 2023 eingetretene Änderungen der Beihilfevorschriften sind vom Bundesministerium des Innern als Rundschreiben im Gemeinsamen Ministerialblatt auf Bundesebene veröffentlicht worden.

Im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt sind entsprechende Runderlasse des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt zu den vorgenannten Änderungen veröffentlicht worden.

5 Entwicklung an den Kapitalmärkten

5.1 Gesamtwirtschaftliches Umfeld

Das Jahr 2023 war geprägt von den Auswirkungen des im Vorjahr erlebten Zinsschocks mit einem wechselhaften Verlauf von unterschiedlichen Marktphasen. Der Kapitalmarkt startete zunächst mit der fulminantesten Auftaktrally der letzten Dekade, getrieben durch die Eindeckung von Leerverkäufen und einem Boom am Neuemissionsmarkt. Das Szenario von robusten Wirtschafts- und Arbeitsmarktdaten begleitet von Erwartungen an sinkende Zins- und Inflationsraten wurde abgelöst von aufkommender Skepsis. Die längste und stärkste Inversion der Zinsstrukturkurve seit langem zeigte an, dass die Wirtschaft über eine zu späte und zu starke Einschränkung der Finanzierungsbedingungen beim Versuch der Inflationsbekämpfung mehr Schaden nimmt als nötig. Dies mündete im Frühjahr in einer die Finanzmarktstabilität gefährdende Bankenkrise, erweitert um die Sorge der Schuldentragfähigkeit bei steigenden Zinslasten für die besonders hoch verschuldeten

Staatshaushalte. Nach einer raschen Normalisierung von den erreichten Stressniveaus wurde dann jedoch wieder die erstaunliche konjunkturelle Robustheit bei nachlassendem Druck in den Preissteigerungsraten gehandelt. Da die Notenbanken verloren gegangenes Vertrauen über weitere Leitzinsanhebungen auf höhere Endniveaus und ein längeres Verharren auf dem erreichten Zinsgipfel zurückgewinnen wollten, setzte im Herbst eine kurze Korrektur am Kapitalmarkt ein, nur um in einer noch stärkeren und schnelleren Jahresendrally wiederum einen versöhnlichen Ausklang zu finden.

5.2 Entwicklung an den Kapitalmärkten

Auf Grund der Bedeutung des Kapitalmarktes für den KVSA unterliegt dieser der ständigen Beobachtung und Dokumentation.

Global erholten sich die an den Börsen gehandelten Anlageklassen von den Belastungen des Vorjahres im Gleichlauf, wobei auch aufgrund des Basiseffektes die größten Wertzuwächse bei den riskanteren und zuvor abgestraften Anlageklassen auftraten. In privaten Märkten und Immobilien konnten diese Aufholeffekte jedoch noch nicht beobachtet werden. Das höhere Zinsumfeld wurde zusammen mit der verhaltenen Konjunkturlage in die Bewertungen der Kapitalmärkte einbezogen. Eine vollständige Normalisierung der zinssensitiven Anlageklassen war jedoch nicht feststellbar.

Für die einzelnen Anlageklassen bedeutete dies in zusammengefasster Form:

Renten: Die Rentensegmente verarbeiteten in einer ausgedehnten Konsolidierung den historischen Zinsschock, reduzierten die Schwankungsintensität wieder auf ein Normalniveau und beendeten das Gesamtjahr allein durch die starken Kursgewinne im letzten Quartal mit einem positiven Wertentwicklungsergebnis. Im Jahresverlauf wurden zunächst jedoch aufgrund der geldpolitischen Straffungspolitik der Notenbanken neue Höchststände bei den Ablaufrenditen erreicht. Die daraus resultierenden Anleihekursverluste konnten allerdings durch die höheren Zinseinnahmen kompensiert werden. Mit der Vorwegnahme von ersten Zinssenkungen im Jahr 2024 sanken die Kapitalmarktrenditen zum Jahresende wieder ab, spiegelbildlich setzten Kurserholungen ein. Die stärksten Wertaufholungen erzielten die Verlierer des Vorjahres, sodass vor allem länger laufende Anleihen und die Rentensegmente mit geringer Bonität überproportional im Kurs hinzugewannen. Insbesondere bei den regulierten, institutionellen Anlegern, die zumeist Mindestrenditeanforderungen unterliegen, bestand auf dem erreichten Zinsniveau eine Präferenz zur Stärkung ihres Anleihedirektbestandes in der Heimatwährung Euro im investierbaren Ratingbereich. Die Neuemissionstätigkeit fokussierte sich auf Emittenten mit guter Bonität, die zur Abdeckung des Geldbedarfes erhöhte Zinskosten in Kauf nahmen. Das Handelsgeschehen blieb weiterhin unter Normalniveau, da die Notenbanken ihre Bilanzsummen abbauten und damit die verfügbare Geldmenge zur Anleihenachfrage zurückging. Die Ausfallraten blieben auf erhöhten Werten, da die von den Krisen betroffenen Schuldner angesichts der Konjunkturlage einen Nachfragemangel, bei gleichzeitig steigenden Kosten verzeichneten sowie Anschlussfinanzierungen, wenn überhaupt nur im Umfang sehr eingeschränkt und dann zu höheren Zinsen verfügbar waren. Die Anleihen der Schwellenländer in lokalen und harten Währungen bewiesen dagegen ihre wichtige Eigenschaft der negativen Korrelation und präsentierten sich im Jahresverlauf als eine der besten Anlageklassen im weltweiten Vergleich.

Aktien: Die globalen Aktienmärkte erholten sich mit nachlassender Volatilität von den Verlusten des Vorjahres, erreichten zum Jahresabschluss sogar neue Allzeithochs. Ausschlaggebend für die höhere Bewertung der Aktien war das Ausbleiben einer befürchteten weltweiten Rezession aufgrund der verschlechterten Finanzierungsbedingungen. Als besonders konjunktur- und zinssensible Anlageklasse wurde jede Aussicht auf zukünftig wieder fallende Zinsen in Form von Kursgewinnen bei den Aktien sofort positiv eingepreist. Die nachlaufend vermeldete Ertragslage der Unternehmen hielt mit dem Bewertungsanstieg im Verhältnis nicht mit, da steigende Kosten, Fachkräftemangel und Lieferkettenprobleme belasteten. Innerhalb der Branchen trat eine große Spreizung zwischen den Gewinnern bei Wachstumswerten aus dem Technologiebereich, zyklischen Werten sowie dem von steigenden Zinsen profitierenden Finanzsektor einerseits und Kursrückgängen bei den zinssensitiven Sektoren mit hoher Verschuldung aus den Bereichen Telekom und Versorger, den unter fallenden Preisen leidenden Energiewerten und dem seit Pandemieende weniger gefragten Gesundheitssektor andererseits auf. Regional waren die amerikanischen und europäischen Aktienindizes auf der Gewinnerseite. Die sich nun seit Jahren unterdurchschnittlich entwickelnden Aktienmärkte der Schwellenländer setzten zumeist die schwache Wertentwicklungstendenz fort und litten unter Kapitalabzügen trotz niedriger Bewertungen.

Rohstoffe: Innerhalb des Rohstoffsektors traten erhebliche Divergenzen auf. Da sich die Befürchtungen einer durch Geopolitik ausgelösten Energiekrise erfreulicherweise nicht bewahrheiteten, sanken die Preise für die Rohstoffe aus diesem Sektor wieder inflationsmildernd ab. Auch die zuvor ebenfalls vom Ukrainekrieg stark in die Knappheit getriebenen Preise für Grundnahrungsmittel (wie Weizen) pendelten sich wieder auf ein tieferes Niveau ein. Zyklische Industriemetalle sanken bei global schwacher Konjunktur und damit gedämpfter Nachfrage im Preis. Obwohl mit der Rückkehr des Zinses wieder eine Anlagealternative zu Edelmetallen hinzukam, stieg der Goldpreis aufgrund seiner Funktion als Krisenabsicherung im unsicheren Umfeld trotzdem weiter an.

Währungen: Zum US-Dollar als Weltleitwährung zeigten sich für eine Vielzahl der globalen Devisen im abgelaufenen Jahr ein ausgeglichenes Bild mit geringen Schwankungen. Mit Blick auf den Euro erklärt sich der in Summe negative Währungsbeitrag des breiten Währungskorbs für 2023 hingegen bereits zu drei Vierteln aus dem nachgebenden US-Dollar. Die verkräftbare Abwertung der amerikanischen Währung war im Zusammenhang mit der erreichten starken Position des Vorjahrs einzuordnen. Zudem zeigten die Zinserwartungen an, dass die mit Vorlauf agierende US-Notenbank früher als die EZB mit Kürzungen in den Leitzraten beginnen wird. Dies führte zur Eindämmung der wertbestimmenden Zinsdifferenz zum Vorteil für den Euro. Selbst wenn die US-Zentralbank noch vor der EZB auf den Leitzinssenkungspfad einschwenkt, wäre dies unter realistischen Erwartungen kein dauerhaft belastender Fakt, da weiterhin die Wirtschaftslage in den weniger von den diversen Krisen tangierten Vereinigten Staaten von Amerika dynamischer bleiben sollte.

Immobilien: Die Krise in den globalen Immobilienmärkten verschärfte sich im Jahresverlauf, da mit der Zinswende die Finanzierungskosten viele Investitionsrechnungen in hochpreisigen Segmenten untragbar gestalteten. Insgesamt sank neben der rückgehenden Nachfrage auch das Angebot an Immobilienkrediten aus Gründen einer restriktiveren Neuvergabe und durch den Mangel an anlaufesuchender Überschussliquidität. Das Transaktionsvolumen sank, weil Verkäufer ohne Handlungsdruck auf ihren hohen Preisforderungen bestanden und nicht zu gesenkten Bewertungen abschließen wollten. Vor allem ging die Anzahl der Eigentümerwechsel aber von der wegbrechenden Nachfrage getrieben zurück, da die Menge der Immobilienkäufer mit Zugang zu akzeptablen Kreditfinanzierungen schlagartig abnahm. Eine Pleitewelle bei Immobilienentwicklern, steigende Baustoffkosten aufgrund von Knappheiten, Lieferkettenprobleme und der weiterhin anhaltende Fachkräftemangel bremsten den notwendigen Neubau spürbar ab. Dies wird bei weiter steigender Population in den Ballungsräumen zu Knappheiten auf dem Mietmarkt führen, da somit bei steigender Nachfrage das Angebot zu gering bleibt und potentielle Immobilienkäufer bei fehlender Kreditzusage ebenfalls in diesen Markt gedrängt werden. Die Krise stellte zudem die kontinuierlich fließenden Mieteinnahmen als sichere Ertragsquelle der Anlageklasse *Gewerbeimmobilien* in Frage, da eine schwache Konjunktur zu vermehrten Ausfällen führte und auch die Etablierung des Homeoffice zu weniger Büroflächennachfrage führte. Die systemischen Immobilienkrisen in China und den überhitzten Märkten in Skandinavien wie auch in Großbritannien nach dem erfolgten Brexit dauerten ungelöst an.

6 Geschäftsverlauf

6.1 Beamtenversorgung

6.1.1 Versorgungsberechtigte

Als Versorgungsberechtigte werden

- die bei den Mitgliedern beschäftigten Beamten auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit,
- die nach einer Dienstordnung beschäftigten Angestellten mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten und
- die Beschäftigten, denen Ruhegehaltsberechtigung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften vertraglich zugesichert ist

sowie deren Hinterbliebene bezeichnet.

Trotz 148 Neuanmeldungen im Berichtsjahr ist der Bestand rückläufig.

Bestandsentwicklung Versorgungsberechtigte

Zeitpunkt	Anzahl	Durchschnittsalter
31.12.2023	2.761	47,19 Jahre
31.12.2022	2.793	47,55 Jahre
31.12.2021	2.845	48,13 Jahre
31.12.2020	2.927	48,48 Jahre
31.12.2019	2.949	48,98 Jahre

1.442

Männer

davon

- 1.394 in Vollzeit
- 24 in Teilzeit
- 19 in Altersteilzeit
- 5 beurlaubt

davon

- 138 Beamte auf Zeit (Wahlbeamte)



1.319

Frauen

davon

- 939 in Vollzeit
- 295 in Teilzeit
- 71 in Altersteilzeit
- 14 beurlaubt

davon

- 29 Beamtinnen auf Zeit (Wahlbeamtinnen)

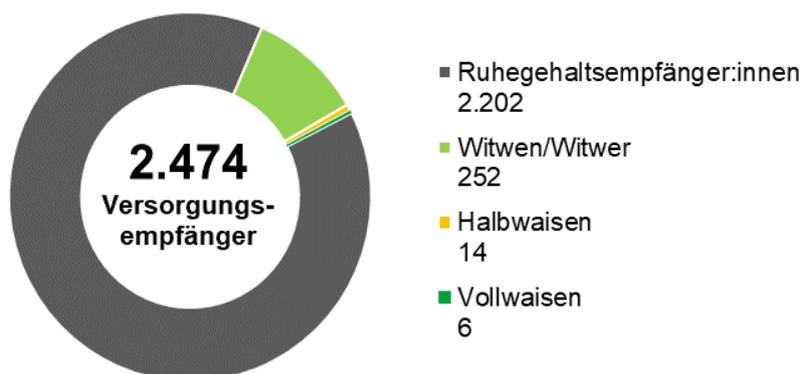
6.1.2 Versorgungsempfänger

Als Versorgungsempfänger werden alle Leistungsempfänger der Mitglieder sowie deren Hinterbliebene bezeichnet, die Versorgungsbezüge und Unterhaltsbeiträge nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt vom KVSA erhalten.

Im Berichtsjahr wurden in 169 Fällen Versorgungsbezüge erstmals oder neu festgesetzt.

Bestandsentwicklung Versorgungsempfänger

Zeitpunkt	Anzahl	Durchschnittsalter
31.12.2023	2.474	69,96 Jahre
31.12.2022 (erstmals ohne Nichtmitglieder)	2.321	69,43 Jahre
31.12.2021	2.244	69,04 Jahre
31.12.2020	2.094	68,61 Jahre
31.12.2019	1.964	68,04 Jahre



Höhe der ausgezahlten Versorgungsbezüge

	Versorgungsbezüge in TEUR
Empfänger von Versorgungsleistungen und Unterhaltsbeiträgen der Mitglieder	60.240
• deren Hinterbliebene	3.473
Empfänger von Versorgungsleistungen der Nichtmitglieder	6.128
• deren Hinterbliebene	554

6.1.3 Versorgungsausgleich

Im Zuge von Scheidungsverfahren ist den Familiengerichten über die während der Ehezeit bereits erworbenen und bis zum Eintritt des Versorgungsfalles noch zu erwartenden Versorgungsansprüche Auskunft zu erteilen.

6.1.4 Unfallfürsorgeleistungen

Die Unfallfürsorge umfasst u. a. das Heilverfahren, den Unfallausgleich, das Unfallruhegehalt sowie die Unfallhinterbliebenenversorgung.

Die Leistungen für Heilverfahren, die sich aus der Anerkennung von Dienstunfällen in den Vorjahren und im Berichtsjahr ergeben haben, können aus nachfolgender Zusammenstellung entnommen werden:

Geschäftsjahr	2023	2022	2021	2020	2019
Gesamtaufwendungen Heilverfahren in TEUR	43	50	74	81	33

6.1.5 Nachversicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung

Scheidet ein Versorgungsberechtigter aus dem Dienst eines Mitglieds aus, ohne dass für ihn Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung aufgrund des Beamtenverhältnisses zu zahlen ist oder er eine neue Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung erworben hat, werden die von den Mitgliedern nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichtenden Nachversicherungsbeiträge insoweit vom Versorgungsverband übernommen, als sie auf Dienstzeiten entfallen, in denen der Betreffende beim Verband angemeldet war (gemäß § 23 KVSA-Satzung).

Im Geschäftsjahr 2023 wurden in 9 Fällen Nachversicherungsbeiträge in Höhe von TEUR 434 vom KVSA erstattet (Vorjahr 7 Fälle / TEUR 486).

6.1.6 Umlageberechnung

Der Umlagehebesatz für das Berichtsjahr 2023 betrug 52,0 v. H. des umlagepflichtigen Dienstinkommens (Vorjahr 52,0 v. H.).

Im Berichtsjahr wurden TEUR 114.959 an Versorgungsumlage eingenommen.

6.1.7 Rücklage

Der Verband bildet nach § 36 Abs. 1 KVSA-Satzung eine Rücklage, die dazu bestimmt ist, die jederzeitige Leistungsfähigkeit des Versorgungsverbandes sicherzustellen sowie künftige Versorgungsleistungen periodengerecht anzusparen, um langfristig – trotz steigender Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen für die Versorgungsempfänger – erhebliche Steigerungen des Umlagehebesatzes auszuschließen. Diese Rücklage bildet den Kapitalstock für ein aus Umlagen und Kapitaldeckung finanziertes Versorgungssystem. Die Rücklage am Ende des Geschäftsjahres befindet sich im Zielkorridor des im laufenden Geschäftsjahr neu erstellten versicherungsmathematischen Gutachtens der Heubeck AG.

Die Überschüsse aus der Ergebnisrechnung der Beamtenversorgung wurden in Höhe von TEUR 80.956 der Rücklage gemäß § 36 Abs. 1 KVSA-Satzung zugeführt. Die Rücklage nach § 36 Abs. 1 KVSA-Satzung betrug zum Ende des Berichtsjahres TEUR 1.368.751.

Unter Berücksichtigung aller Kapitalerträge und Aufwendungen für die Kapitalanlage beträgt die Nettoverzinsung der Rücklage 3,28 % (Vorjahr 3,33 %).

6.1.8 Verteilung der Versorgungslasten

Ziel der Versorgungslastenteilung ist die Beteiligung des abgebenden Dienstherrn an der Versorgungslast des aufnehmenden Dienstherrn durch Zahlung eines Abfindungsbetrages. Dies erfolgt durch Feststellung der anteiligen Versorgungslast des abgebenden Dienstherrn. Bei einem Wechsel zwischen Dienstherrn, bei denen sowohl der abgebende als auch der aufnehmende Dienstherr Mitglied des KVSA ist, findet keine Versorgungslastenteilung statt.

Geregelt ist die Versorgungslastenteilung im Gesetz zur Verteilung von Versorgungslasten bei Dienstherrnwechseln (VLTG LSA) und dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (VLTG-StV).

Im Berichtsjahr hat der KVSA TEUR 1.458 an Abfindungsbeträgen für 14 Beamtinnen und Beamte vereinnahmt. Für 24 Beamtinnen und Beamte waren Abfindungsbeträge in Höhe von TEUR 3.006 an die neuen Dienstherrn zu leisten.

6.2 Beihilfeumlagekasse

6.2.1 Anzahl der Beihilfeberechtigten

Der KVSA berechnet und zahlt für insgesamt 5.251 Beihilfeberechtigte (Stichtag 31.12.2023) Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen.

Die Anzahl der Beihilfeberechtigten setzt sich wie folgt zusammen:

Geschäftsjahr	aktive Beamte	Versorgungsempfänger	Beihilfeberechtigte Personen der Erstattungsmitglieder
2023	2.765	2.419	67
2022	2.809	2.306	99
2021	2.857	2.166	104
2020	2.954	1.960	N/A
2019	2.957	1.839	N/A

Die Entwicklung der Anzahl der aktiven beihilfeberechtigten Personen der Mitglieder des Versorgungsverbandes ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Geschäftsjahr	Beihilfeberechtigte	davon freiwillig Versicherte bei einer gesetzlichen Krankenversicherung	davon privat oder nicht versicherte Anspruchsberechtigte	davon Anspruchsberechtigte auf Heilfürsorge
2023	2.768	79	1.948	738
2022	2.809	84	2.005	720
2021	2.857	77	2.074	706
2020	2.954	68	2.187	699
2019	2.957	72	2.212	673

6.2.2 Beihilfebescheide und Zahlung von Beihilfen

Im Kalenderjahr 2023 hat die Beihilfeumlagekasse insgesamt 17.377 Bescheide zur Gewährung einer Beihilfe erlassen. Neben diesen Bescheiden wurden u. a. auch Anerkennnisse geprüft und fertiggestellt, auf deren Grundlage ebenfalls Beihilfen gezahlt wurden.

Die Anzahl der erteilten Beihilfebescheide im Berichtsjahr ist gegenüber dem Vorjahr um 13,4 v. H. gestiegen. Dies steht u. a. in Zusammenhang mit der Einführung der Beihilfe-App im 2. Halbjahr 2023.

Mit Institutionen, welche die Voraussetzungen der Verbandssatzung erfüllen, sind Sonderregelungen getroffen worden (Erstattungsmitglieder). Die Beihilfen für die Beihilfeberechtigten von Sparkassen und der ÖSA werden auf dem Erstattungsweg abgerechnet. Für diese Einrichtungen wurden 205 Bescheide erlassen und Beihilfen in Höhe von TEUR 275 gezahlt. Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes wurde dabei ein Verwaltungskostenzuschlag erhoben.

Im Berichtsjahr 2022 sind an Beihilfebescheiden erteilt bzw. an Beihilfen gezahlt worden:

	Anzahl der Bescheide	Beihilfeaufwand in TEUR
2023	17.377	16.730

Zum Vergleich:

	Anzahl der Bescheide	Beihilfeaufwand in TEUR
2022	15.320	15.089
2021	15.960	14.638
2020	14.598	13.516
2019	12.956	12.202

Der Beihilfeaufwand allein für die Versorgungsempfänger betrug TEUR 11.594 und ist im Vergleich zum Vorjahr (TEUR 9.983) um 16,1 % gestiegen. Der Beihilfeaufwand insgesamt hat sich gegenüber dem Vorjahr um 10,9 % erhöht.

6.2.3 Umlageberechnung

Die Umlage der Beihilfeumlagekasse wird nach den Bestimmungen des Paragraphen 39 ff. KVSA-Satzung berechnet und erhoben.

Geschäftsjahr	bereinigte Beihilfeleistungen in TEUR	zzgl. Verwaltungskosten in TEUR	Gesamtaufwand in TEUR
2023	4.565	535	5.100
2022	4.585	493	5.078
2021	4.936	545	5.481
2020	4.878	589	5.467
2019	4.431	527	4.958

Ab dem Geschäftsjahr 2019 erfolgt der Ausweis der Verwaltungskosten ohne den Verwaltungskostenanteil für die Versorgungsempfänger, da diese nicht Teil der Umlagegruppen nach § 39 ff. KVSA-Satzung sind. Die Verwaltungskosten für den Beihilfeaufwand der Versorgungsempfänger betragen TEUR 670 (Vorjahr: TEUR 545).

6.2.4 Rücklage

Die Beihilfeumlagekasse beendete das Geschäftsjahr 2023 mit einem Ergebnis in Höhe von TEUR 116 (Vorjahr TEUR 494). Gemäß § 36 Abs. 4 KVSA-Satzung wurden der Rücklage für die Beihilfeumlagekasse TEUR 116 zugeführt. Die Rücklage beträgt zum Ende des Berichtsjahres TEUR 1.414.

7 Personal

Personalbestand

Der KVSA hatte am 31.12.2023 folgenden Personalbestand:

	31.12.2023	31.12.2022
Beschäftigte gesamt	92	95
<i>davon</i> tariflich Beschäftigte	76	78
Beamte	16	17
Vollbeschäftigte	43	45
Teilzeitbeschäftigte	49	50
<i>davon</i> tariflich Beschäftigte	41	40
Beamte	8	10

Im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen nahmen die Beschäftigten des KVSA an Seminaren, Fortbildungsveranstaltungen, Foren und Tagungen entsprechend ihren Aufgabenschwerpunkten teil.

Zwei Beschäftigte absolvierten im Rahmen des Personalentwicklungskonzeptes den BII-Lehrgang am Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e. V. und schlossen diesen im November 2023 erfolgreich ab.

8 Ertragslage, Vermögens- und Finanzlage

8.1 Erträge

Die bedeutendsten finanziellen Leistungsindikatoren des KVSA sind die Erträge und Aufwendungen der Beamtenversorgung (jeweils inklusive Beihilfen für die Versorgungsempfänger) sowie die Nettorendite der sonstigen Kapitalanlagen, welche nach der Formel des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft ermittelt wird. Diese drei Kennzahlen bewegen sich im Rahmen des versicherungsmathematischen Gutachtens zur Ermittlung des Umlagehebesatzes für die Beamtenversorgung. Das Gutachten wird von der Heubeck AG jährlich aktualisiert.

Das Geschäftsergebnis (Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag) ist nur von untergeordneter Bedeutung für die Lagebeurteilung des KVSA.

Die Ergebnisse der Beamtenversorgung und der Beihilfeumlagekasse werden bei Aufstellung des Jahresabschlusses in die entsprechenden Sonderposten eingestellt und somit das Ergebnis jeweils ausgeglichen.

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren werden zur Steuerung des KVSA nicht herangezogen.

Erträge in TEUR	2023	2022	2021	2020	2019
Beamtenversorgung	124.960	122.241	114.237	112.614	101.334
Beihilfeumlagekasse	5.927	6.136	4.808	6.575	6.416
sonstige Verwaltungserträge	4.372	4.737	4.162	4.122	3.998
Erträge aus Kapitalanlagen	45.622	42.574	41.119	37.352	35.772
Gesamt	180.881	175.688	164.326	160.663	147.520

Die wichtigsten Erträge gliedern sich wie folgt:

- Umlagen, Erstattungen und Schadenersatz im Bereich der Beamtenversorgung
- Umlagen, Erstattungen und Schadenersatz im Bereich der Beihilfeumlagekasse
- Sonstige Verwaltungserträge aus Erstattung von Verwaltungskosten
- Erträge aus Kapitalanlagen

Die für 2023 geplanten Erträge in der Beamtenversorgung in Höhe von TEUR 127.063 wurden annähernd erreicht.

Die Einnahmen der Beihilfeumlagekasse und der sonstigen Erträge bewegen sich in Summe auf dem geplanten Niveau.

Darüber hinaus stiegen die Erträge aus Kapitalanlagen auf Grund des gestiegenen Kapitalanlagevolumens. Die Durchschnittsverzinsung betrug zum Geschäftsjahresende 3,48 % (Vorjahr 3,34 %). Dieser Wert wird sich auf Grund der fälligen, höherverzinslichen Anlagen gegenüber den niedrigverzinslichen Neuanlagen in den nächsten Jahren nicht weiter erhöhen. Das gestiegene Zinsniveau am Kapitalmarkt kann den Prozess der fallenden Zinsen aber stoppen.

In diesem Kapitalmarktumfeld konnte der KVSA eine Nettorendite für seine Kapitalanlagen von 3,34 % (Vorjahr 3,39 %) erwirtschaften. Damit wurde die in der ALM-Studie definierte Zielverzinsung von 3,25 % überschritten. Die Nettorendite lag, wie in den vergangenen Jahren, über der Rendite der 10-jährigen Bundesanleihe (2,024 %). Die Ertragslage des KVSA ist nach wie vor durch eine hohe Stabilität gekennzeichnet. Darüber hinaus konnte die Nettorendite des KVSA gegenüber der 10-jährigen Bundesanleihe mit einem deutlich besseren Rendite-Risikoprofil erzielt werden.

Über eine ausgewogene Mischung und Streuung des Vermögens in verschiedene Anlageklassen und Emittenten ist die Erzielung von stabilen Erträgen auch weiterhin möglich. Eine breite Streuung der Anlagerisiken, welche zur Erzielung der langfristigen Zielrendite unerlässlich ist, geht einher mit der breiten Streuung der Anlagechancen. Somit werden zwangsläufig sowohl positive als auch negative Teilergebnisse vorkommen.

8.2 Aufwendungen

Zu den hauptsächlichen Aufwendungen zählen die Aufwendungen für die Leistungsfälle der Beamtenversorgung (inklusive der Beihilfeaufwendungen für die Versorgungsempfänger), die gewährten Beihilfen für aktive Beamte sowie die Aufwendungen für die Verwaltung, die in der folgenden Übersicht dargestellt sind:

Aufwendungen in TEUR	2023	2022	2021	2020	2019
Beamtenversorgung	85.762	79.001	73.098	65.872	60.459
• Versorgungsbezüge					
• Sterbegelder					
• Hinterbliebenenbezüge					
• Nachversicherungen					
• Erstattungen					
• Unfallfürsorgeleistungen					
• Beihilfe					
• Versorgungsempfänger					
Beihilfeaufwand	5.136	5.106	5.406	5.410	4.894
Gesamtaufwand für Leistungsfälle	90.898	84.107	78.504	71.282	65.353
Aufwendungen für die Verwaltung	7.345	7.302	6.716	6.678	6.227
• davon Personalkosten	5.916	6.110	5.512	5.487	5.194

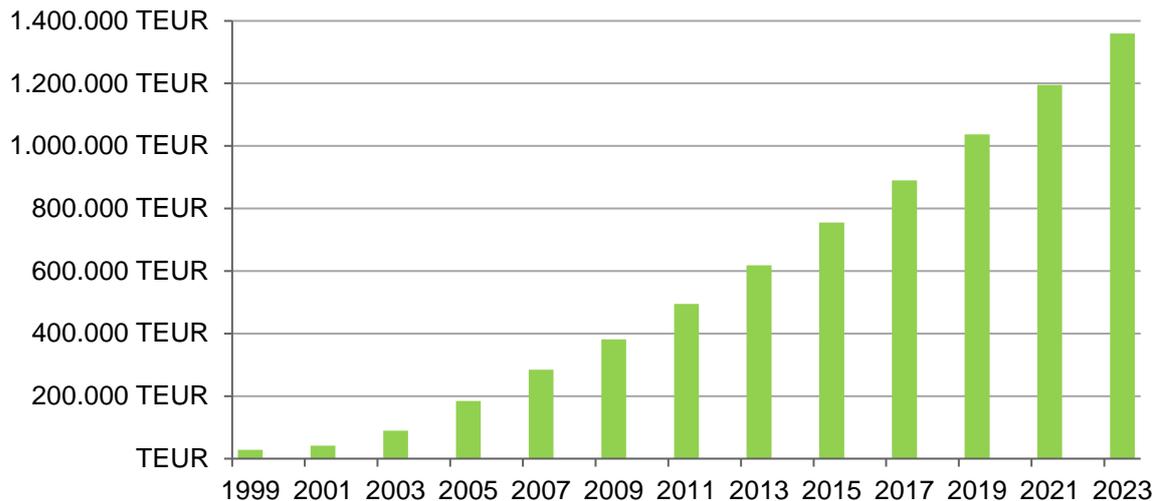
Ursächlich für die Erhöhung der Aufwendungen im Bereich Beamtenversorgung zum Vorjahr ist die Zunahme der Versorgungsbezüge durch den Anstieg der Anzahl der Versorgungsempfänger und die Anpassung der Besoldung. Geplant waren Aufwendungen zur Beamtenversorgung in Höhe von TEUR 87.170.

In den Aufwendungen für die Verwaltung sind Personalaufwendungen in Höhe von TEUR 5.916 (Vorjahr TEUR 6.110) enthalten. Die Aufwendungen für das in der Zusatzversorgungskasse tätige Personal werden der Zusatzversorgungskasse weiterbelastet und sind der größte Bestandteil der sonstigen Verwaltungserträge.

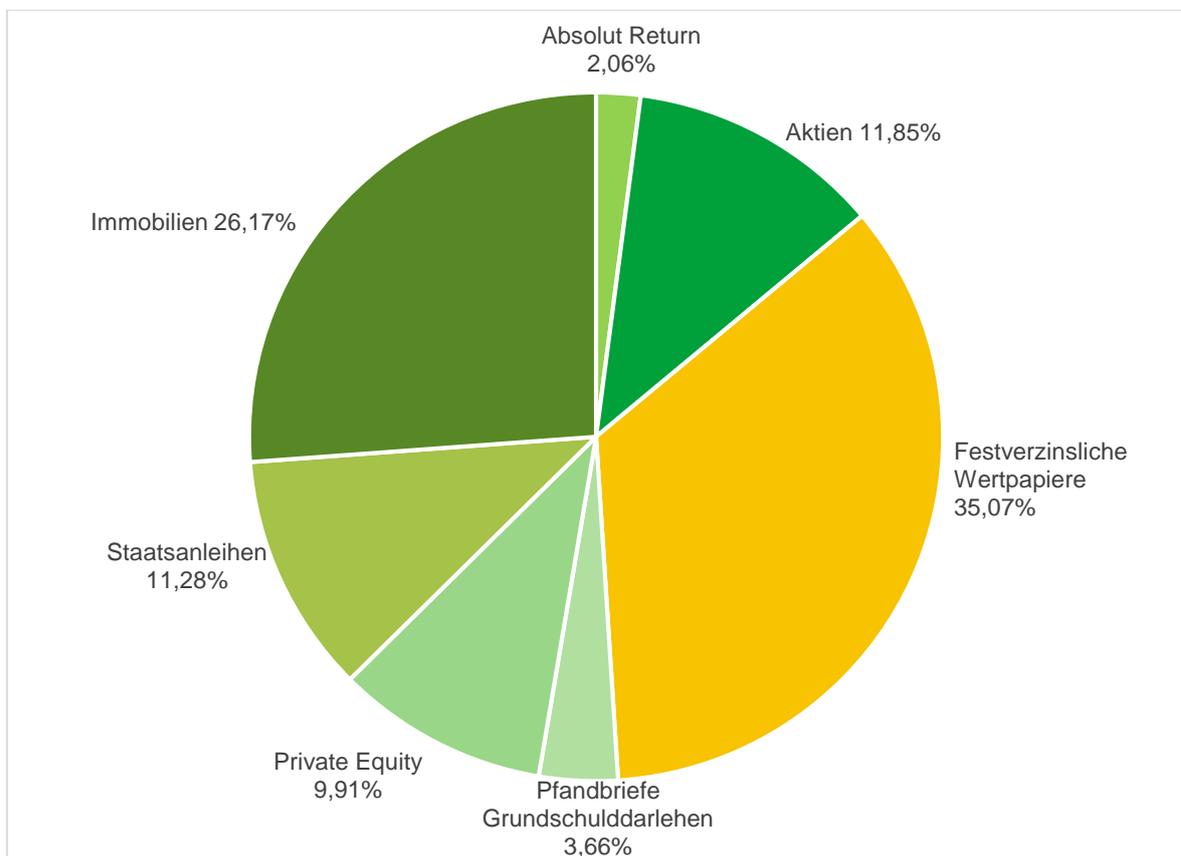
Der Verwaltungskostensatz, ermittelt aus den Aufwendungen für die Verwaltung (TEUR 7.345), abzüglich der sonstigen Verwaltungserträge (TEUR 4.372), geteilt durch die Erträge der Beamtenversorgung und der Beihilfeumlagekasse, beträgt 2,27 % (Vorjahr 2,00 %).

8.3 Vermögenanlage und Kapitalanlagen

Der KVSA verfügte zum 31.12.2023 über Kapitalanlagen und liquide Mittel (Finanzmittelfonds) in Höhe von TEUR 1.359.261 (Buchwerte). Dies entspricht einem Anteil von 98,84 % der Bilanzsumme. Die Buchwerte entwickelten sich dynamisch und gleichmäßig. Der Zeitwert der Kapitalanlagen und liquiden Mittel beträgt zum 31.12.2023 TEUR 1.434.950. Die Rücklage der Beamtenversorgung gemäß § 36 Abs. 1 KVSA-Satzung beträgt TEUR 1.368.751. Dies entspricht einem Anteil von 99,53 % der Bilanzsumme.



Aufteilung der Kapitalanlagen zum 31. Dezember 2022 (Anteile in % nach Buchwerten)



Der KVSA legt sein Kapital in der Regel langfristig an, ohne die jederzeitige Liquidität zu gefährden. Die Kapitalanlagen können unterschieden werden in den Direktbestand und die Anlagen mittels Investmentfonds (KVSA Beamtenversorgung, Multiasset). Dabei bilden festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, Immobilien und alternative Investmentfonds den Kern des Portfolios. Auf diese Weise wird das Vermögen entsprechend den Zielen des KVSA langfristig optimal unter Risiko-Rendite-Annahmen strukturiert investiert.

Die gewichtete Restlaufzeit aller festverzinslichen Kapitalanlagen verringerte sich geringfügig von 16,83 Jahre (Geschäftsjahresende 2022) auf 16,33 Jahre zum Abschluss des Berichtsjahres.

Der Gesamtbestand der festverzinslichen Kapitalanlagen im Direktbestand hat eine Durchschnittsrendite von 3,42 % (Vorjahr 3,34 %). In den nächsten Jahren ist mit einer Stabilisierung der Verzinsung auf Grund der gestiegenen Kapitalmarktzinsen zu rechnen.

Die Kapitalanlagen unterliegen den Risiken aus der Entwicklung der Kapitalmärkte. Die Vermögensanlage ist in ihren Grundsätzen an das Versicherungsaufsichtsgesetz, die Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen sowie den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. angelehnt.

Das Vermögen ist gemäß § 14 des Gesetzes über den KVSA so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung einer angemessenen Mischung und Streuung erreicht werden.

Basis einer erfolgreichen Anlagepolitik ist eine strategische Vermögensstrukturierung (strategische Asset-Allokation). Beim KVSA leitet sich diese aus den Ergebnissen einer Asset-Liability-Managementstudie ab. Die Studie hat die Aufgabe, die Assets (Kapitalanlagen) unter Beachtung der Liabilities (Verpflichtungen) langfristig zu strukturieren.

Zur kurz- bis mittelfristigen Vermögensoptimierung wird die taktische Asset-Allokation eingesetzt. Diese kommt insbesondere dann zum Einsatz, wenn makroökonomische, fundamentale, technische und marktpsychologische Daten eine Über- oder Untergewichtung einer Anlageklasse erforderlich machen. Um langfristig überdurchschnittliche Ergebnisse zu erzielen, werden insbesondere Kaufentscheidungen von antizyklischen Aspekten beeinflusst.

Gesamtaussage zum Geschäftsverlauf und zur Lage

Die Geschäfte des KVSA sind in der Beamtenversorgung und der Beihilfeumlagekasse planmäßig verlaufen. Die Kennzahlen zur Lage des KVSA im Berichtsjahr 2023 bewegten sich im Rahmen des versicherungsmathematischen Gutachtens zur Ermittlung des Umlagehebesatzes für die Beamtenversorgung. Die Kapitalanlagen haben sich 2023 durch gestiegene Marktwerte in Folge der leicht fallenden Zinsen am Kapitalmarkt sowie durch steigende Marktwerte der Aktienmärkte positiv entwickelt. Im aktuellen Geschäftsjahr setzt sich diese Entwicklung an den Kapitalmärkten und im Portfolio des KVSA mit verminderter Dynamik fort. Der KVSA verfolgt weiterhin langfristige Anlageziele unter Beachtung der für ihn geltenden Richtlinien und Vorgaben.

9 Risikobericht

9.1 Organisatorischer Aufbau des Risikomanagements

Der KVSA verfügt über ein einheitliches Risikomanagementsystem, das die gesamte Risikolage des Versorgungsverbandes einschließlich der Sonderkasse ZVK berücksichtigt und einen ganzheitlichen Ansatz über die Geschäftsfelder Beamtenversorgung, Beihilfe und Zusatzversorgung verfolgt. Grundsätzlich betrachtet das Risikomanagement die Entwicklung der wesentlichen Risiken (Materialitätsprinzip) unter Berücksichtigung der besonderen Spezifikation einer Altersvorsorgeeinrichtung (Proportionalitätsprinzip).

9.2 Ablauf, Instrumente und Regelungen des Risikomanagements

Auf der institutionellen Ebene ist das Risikomanagement/Controlling (RM/C) als Stabsstelle direkt dem Geschäftsführer unterstellt. Der Geschäftsführer ist für die Durchführung verantwortlich, der Vorstand und die Verbandsversammlung fungieren als Überwachungsorgane.

In der funktionalen Ebene unterstützt RM/C den Geschäftsführer und die einzelnen Fachbereiche durch die Betrachtung der ablauforganisatorischen Prozesse bei der Unternehmenssteuerung und berichtet direkt an den Geschäftsführer des KVSA.

9.3 Versicherungstechnische Risiken

Zu den versicherungstechnischen Risiken gehören die demografischen Risiken, die biometrischen Risiken und das Rechnungszinsrisiko.

Der KVSA ist aufgrund der gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungsverpflichtungen langfristig gebunden. Sich ändernde Rahmenbedingungen oder Abweichungen in den Annahmen des versicherungsmathematischen Gutachtens werden analysiert, um frühzeitig Risiken zu erkennen.

Den biometrischen Risiken wird durch die Beobachtung und Analyse der Bestandsentwicklung durch den Aktuar Rechnung getragen. Sofern es Abweichungen zwischen den Annahmen und der aktuellen Entwicklung erforderlich machen, werden der Verbandsversammlung auf Empfehlung des Aktuars entsprechende Finanzierungsanpassungen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der dem Finanzierungsplan zugrundeliegende Rechnungszins berücksichtigt die notwendigen Zinserfordernisse aus Rentendynamisierung, Gehaltstrends, Beihilfeaufwendungen für die Versorgungsempfänger und Biometrie. Das Risiko wird mittels Frühwarnindikatoren und Langfristprognosen gesteuert. Als Frühwarnindikator dienen die Abweichungen zwischen dem erforderlichen Rechnungszins und dem erwarteten Kapitalertrag im Zeitraum von bis zu fünf Jahren. Für die Langfristprognose werden über einen Zeitraum von 40 Jahren die Abweichungen analysiert.

Der erwirtschaftete Nettozins liegt im Jahr 2023 über dem erforderlichen Rechnungszins.

9.4 Kapitalanlagerisiken

Strategisches Risiko

Das elementare strategische Risiko der Kapitalanlage besteht darin, dass der Nettokapitalertrag den erforderlichen Rechnungszins nicht erreicht. Durch eine strategische Kapitalanlagepolitik wird die Erreichung des erforderlichen Rechnungszinses angestrebt. Dazu zählen weiterhin eine diversifizierte Anlagepolitik, insbesondere die Investition in Substanzwerte, um die Unabhängigkeit von Zinsniveau und Inflation zu erhöhen.

Weitere wesentliche Risiken der Kapitalanlage sind: Marktrisiken, Kreditrisiken, Konzentrationsrisiken, Liquiditätsrisiken und operationelle Risiken.

Marktrisiko

Unter Marktrisiken versteht der KVSA im Einzelnen das Kursrisiko, das Zinsänderungsrisiko, das Derivate- und Rohstoffrisiko, das Währungsrisiko, das Immobilienrisiko, das Abschreibungs- und Wiederanlagerisiko.

Marktrisiken entstehen durch Marktpreisänderungen und werden u. a. durch die Darstellung von Kurs- und Zinsänderungsrisiken sowie durch regelmäßige Stresstests erfasst und bewertet.

Die Risiken aus dem Anstieg der Marktzinsen zum Stichtag werden in nachfolgender Tabelle dargestellt. Die dargestellten Werte beziehen sich auf die Bilanzposten „Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“, „Grundschnuldorderungen“ sowie „Sonstige Ausleihungen“. Die modifizierte Duration beträgt 14,5 % (Vorjahr 15,1 %).

	Werte in TEUR 31.12.2023	Erhöhung um 0,25 %	Erhöhung um 0,50 %	Erhöhung um 0,75 %	Erhöhung um 1,00 %
Buchwert	489.170				
Marktwert	452.540	-9.980	-21.131	-31.783	-41.967
Entwicklung der stillen Reserven	-36.630	-46.610	-57.761	-68.413	-78.597

Das Vermögen des KVSA hat alle durchgeführten Stresstests für alle BaFin-Stresstest-Szenarien bestanden. Die im Portfolio enthaltenen Marktrisiken können anhand von Kennzahlen quantifiziert und beurteilt werden. Der KVSA misst dafür die annualisierte Volatilität (Schwankungsbreite der Wertentwicklung) und die Sharpe Ratio (Überrendite in Bezug auf das eingegangene Risiko) auf Basis täglicher Kurswerte und Geldflüsse.

Die annualisierte Volatilität für das Portfolio liegt für das Berichtsjahr bei 3,99 % (Vorjahr 6,81 %) und damit unter der annualisierten Volatilität der 10-jährigen Bundesanleihe von 14,50 %. Das Portfolio kann somit als stabil bezeichnet werden, Marktverwerfungen an den Aktien- oder Zinsmärkten haben keinen nennenswerten Einfluss auf das Portfolio, sind jedoch erkennbar.

Die Sharpe Ratio betrug für das Vermögen des KVSA gemessen am risikolosen Zins des 1- Monats-Euribor -0,13. Die Sharpe Ratio der 10-jährigen Bundesanleihe liegt ebenfalls bei - 0,13. Begründet liegt diese Entwicklung im stark angestiegenen Wert des 1-Monats-Euribor. Sobald die Rendite einer Anlage unter dem risikolosen Zinssatz liegt, ergibt sich eine negative Sharpe Ratio. Ein negativer Wert der Sharpe Ratio schränkt die Aussagekraft der Kennzahl ein. Trotzdem weist das Portfolio ein ausgewogenes Rendite-Risiko-Profil aus.

Währungsrisiko

Grundsätzlich ist das Vermögen des KVSA in der Währung anzulegen, in der die Verpflichtungen bestehen. Bis zu 30 % des Vermögens können in einer anderen Währung angelegt sein. Im Rahmen dessen wurde die Ausweitung von Assetklassen mit Währungsrisiken fortgesetzt. Zur Risikobegrenzung wird ein dynamisches Währungsmanagement eingesetzt.

Wiederanlagerisiko

Wiederanlagerisiken sind für den KVSA von großer Bedeutung und werden quantifiziert. In den nächsten Jahren ist, auf Grund des gestiegenen Zinsniveaus, mit einer Stabilisierung der Verzinsung zu rechnen.

Darüber hinaus sind die vorhandenen Kündigungsrechte der Emittenten zu betrachten. Die Ausübung der Kündigungsrechte wird unter den derzeitigen Kapitalmarktszenarien weiterhin als realistisch eingeschätzt. Die vorhandenen Wiederanlagerisiken steigen dadurch weiterhin, wenngleich nicht mehr so stark wie in den Vorjahren.

Kreditrisiko

Kreditrisiken entstehen durch Bonitätsverschlechterung oder den Ausfall von Schuldnern. Durch die breite Emittentenstreuung und die Steuerung anhand von Ratings anerkannter Ratingagenturen sowohl für Emittenten (Adressenausfallrisiko) als auch für Wertpapiere (Bonitätsrisiko) wird dieses Risiko begrenzt. Der KVSA quantifiziert zur Risikosteuerung das Adressenausfallrisiko und das Bonitätsrisiko. Die Basis dafür bilden ausgewählte Kennziffern der anerkannten Ratingagenturen.

Konzentrationsrisiko

Konzentrationsrisiken werden durch eine angemessene Streuung der Anlageformen und Assetklassen begrenzt. Der KVSA investiert in 18 Anlageformen entsprechend der AnIV und besetzt 18 Assetklassen (ohne Liquidität), die im Rahmen der Kapitalanlagestrategie definiert wurden. Eine weitere Begrenzung der Konzentrationsrisiken erreicht der KVSA durch die Vergabe von 31 Fondsmandaten an 28 verschiedene Portfoliomanager.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn fällige Verpflichtungen nicht fristgerecht und uneingeschränkt erfüllt werden können. Die Liquiditätssteuerung erfolgt in der Abteilung Finanz- und Anlagemanagement. Das Risikomanagement bewertet das langfristige Liquiditätsrisiko u. a. durch Projektionen der langfristigen Liquiditätsentwicklung.

Risikomanagementziele und -methoden

Der implementierte Asset-Liability-Managementprozess ermöglicht die Simulation von künftigen Vermögens- und Verpflichtungsentwicklungen. Diese Simulation wird für eine optimale Abstimmung der Aktiv- und der Passivseite der Bilanz verwendet und bildet das Kernelement für die Kapitalanlagestrategie und somit auch die Basis für das Risikomanagement der Kapitalanlagen.

Zudem dienen eine intensive Beobachtung der Kapitalmärkte, Simulationsrechnungen über die Entwicklung der stillen Reserven, Berechnungen auf Basis möglicher Extremszenarien an den Kapitalmärkten, Limitsysteme, Ratingrichtlinien sowie weitere interne Vorgaben dem Risikomanagement.

Der KVSA kann durch Szenariorechnungen die Auswirkung auf das Portfolio und die Ertragsentwicklung quantifizieren. Die Ergebnisse zeigen für den Zeitraum einer 10-jährigen Szenariorechnung eine stabile Nettoverzinsung. Erreicht wird dies durch die Umsetzung der Soll-Allokation aus der ALM-Studie.

Um die Risiken und entsprechenden Managementmaßnahmen des Investmentprozesses aufzuzeigen, verfügt der KVSA über ein umfangreiches internes Kontroll- und Berichtswesen. Das Berichtswesen und das implementierte interne Kontrollsystem ermöglichen eine effektive, strategische und taktische Steuerung der Kapitalanlagen.

9.5 Operationelle Risiken

Für den KVSA sind operationelle Risiken interne Risiken. Darunter versteht der KVSA das Risiko eines Verlustes oder Schadens aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aus mitarbeiter- und systembedingten oder aber externen Vorfällen. So zählt das Organisations- und Prozessrisiko ebenso dazu wie die technischen und IT-Risiken, die Personal- und die Kontrollrisiken. Die Risiken werden erfasst und bewertet, ggf. werden Handlungsempfehlungen abgeleitet und/oder Maßnahmen umgesetzt.

Die Kernprozesse des KVSA sind abhängig von einer funktionsfähigen und vielfältigen IT-Systemlandschaft. Für die Sicherung der Funktionsfähigkeit und die Sicherung der Daten ist Risikovorsorge getroffen worden, die in einem zu erstellenden Notfallkonzept dokumentiert wird.

9.6 Rechtliche Risiken

Rechtliche externe Risiken ergeben sich für den KVSA z. B. durch geänderte gesetzliche Vorgaben. Die Entwicklungen in der Gesetzgebung und in der Rechtsprechung werden beobachtet, um frühzeitig auf Neuerungen reagieren zu können.

Rechtliche interne Risiken ergeben sich für den KVSA aus laufenden Gerichtsverfahren. Die Verfahren werden durch die Fachabteilungen und die Stabsstelle Recht begleitet. Die sich ergebenden Risiken aus den laufenden Verfahren sind für den KVSA tragbar.

9.7 Ausfall von Forderungen

Der Ausfall von Forderungen ist für den KVSA momentan kein relevantes Risiko. Die Gesamtsumme der offenen Forderungen beträgt TEUR 1.655 und ist vertretbar.

9.8 Sonstige Risiken

Der KVSA definiert als sonstige Risiken z. B. strategische- und Reputationsrisiken. Als sonstige Risiken werden durch den KVSA auch Risiken gesehen, die sonst keiner Risikokategorie zugeordnet werden können, dazu zählen z. B. Risiken durch kriminelle Handlungen oder Dienstleisterrisiken. Im Rahmen der Risikoinventur werden diese Risiken erfasst und bewertet.

9.9 Zusammenfassung

Aktuell sind keine Risiken erkennbar, die den Bestand des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt gefährden können.

10 Voraussichtliche Entwicklung und Chancen

10.1 Beamtenversorgung und Beihilfe

Die Entwicklung des Aktivenbestandes ist rückläufig, die Anzahl der unbesetzten Beamtenstellen wird auch weiterhin zunehmen. Im System der Beamtenversorgung wird das Verhältnis von Versorgungsempfängern zu aktiven Beamten bis zum Jahr 2040 von 0,7 auf 1,3 steigen. Danach wird sich das Verhältnis verringern und sich über einen langen Zeitraum zwischen 1,0 und 1,2 stabilisieren.

Das Finanzierungssystem des KVSA aus Umlagen, Kapitalerträgen und anteiliger Kapitaldeckung folgt dem Gedanken der Vorsorge. Es hat sich bewährt und wird fortgeführt. Durch den stetigen Kapitalaufbau wird versucht, größere Umlagesprünge zu vermeiden. Dennoch ist nach dem letzten von der Heubeck AG erstellten versicherungsmathematischen Gutachten, bedingt durch die gestiegene Lebenserwartung und das anhaltend, vergleichsweise niedrige Zinsniveau, ein weiterer stufenweiser Anstieg des Umlagesatzes notwendig. Die Umlagesätze sollen in den Jahren 2024 bis 2030 alle zwei Jahre um 2 %-Punkte bis auf 60 % im Jahr 2030 ansteigen. Bei dieser Prognose wird der aktuell erforderliche Rechnungszins von 3,25 % auf 3,75 % im Jahr 2037 angehoben. Diese Erwartung wird durch weiter steigende Beihilfeaufwendungen für die Versorgungsempfänger verstärkt. Während Versorgungsleistungen nahezu planbar sind, ist die Planbarkeit der Ausgaben für Beihilfeaufwendungen schwieriger.

Die Aufwendungen für die Beihilfe der Versorgungsempfänger werden z. B. aufgrund der höheren Lebenserwartung und der Leistungsausweitung im Bereich der Pflege weiter steigen und sind aufgrund ihrer Finanzierung durch die Umlage ein wichtiger Prognosefaktor im versicherungsmathematischen Gutachten der Heubeck AG.

Bezüglich der bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren des KVSA, den Einnahmen und Ausgaben der Beamtenversorgung sowie der Erreichung der erforderlichen Nettoverzinsung der sonstigen Kapitalanlagen, befindet sich der KVSA im Prognosezeitraum im Rahmen des versicherungsmathematischen Gutachtens.

Wir planen für das Geschäftsjahr 2024 in der Beamtenversorgung inklusive der Beihilfe für die Versorgungsempfänger mit Erträgen aus Umlagen, Erstattungen und Schadenersatz von TEUR 132.291 und mit Aufwendungen für Leistungsfälle von TEUR 96.135.

10.2 Kapitalanlagen

In der schnellsten und aufgrund der niedrigen Ausgangsbasis im Ausmaß größten Zinswende jemals haben sich die Volkswirtschaften global bisher sehr robust präsentiert. Der Kapitalmarkt hat im letzten Quartal bereits eine sanfte Landung der Konjunktur eingepreist und auf erhöhten Bewertungen bei sehr niedrigen Risikoindekatoren wie der Volatilität geschlossen. Die Konjunktur- und Zinszyklen werden die Marktbewegungen im Jahr 2024 abermals makroseitig dominieren, was gegen einen gradlinigen Verlauf spricht und wiederum Möglichkeiten zum aktiven, antizyklischen Agieren bietet. Aktuell werden trotz nachgebender Inflationsraten zu aggressive Zinsschritte der Notenbanken erwartet, so dass bereits viel Potential vorweggenommen wurde. Bekannte Probleme sind aber bei weitem noch nicht gelöst, sondern wahrscheinlich nur zeitlich aufgeschoben worden. Besonders die zunehmend schwierigeren geopolitischen Entwicklungen bergen zusätzliche Herausforderungen mit zumeist leider negativem Überraschungscharakter und nehmen Einfluss auf Rohstoffpreise, die Inflation, den Welthandel sowie schließlich auch auf die Kapitalströme und Kapitalmärkte.

Mit der erhofften Normalisierung der Inflationszahlen kann die Aussicht auf Leitzinssenkungen die bestehenden Unsicherheiten überdecken. Maßvolle auf der Inflationsentwicklung basierende Zinssenkungen stellen insgesamt ein förderliches Umfeld dar, während eine echte durch den Zinsschock ausgelöste Rezession ein komplett anderes Szenario eröffnen würde. Das Risikoszenario brächte dann zwar wieder Kursgewinne für Anleihen über rapide Leitzinssenkungen im Krisenmodus, wäre aber über sinkenden Außenhandel und fallende Rohstoffpreise negativ für die meisten wachstumssensitiven Anlageklassen. Lediglich die dann wahrscheinlich einsetzende Aufwertung des sicheren Hafens US-Dollar würde als ausgleichender Faktor auf der Währungsseite positiv wirken.

Die Erhöhung der Renditeerfordernisse als Diskontierungsfaktor für in der Zukunft liegenden Zahlungsströme aus unsicheren Unternehmenserträgen wird sich insbesondere für wenig rentable oder hoch bewertete Kapitalmarktsegmente belastend auf deren Kursentwicklung auswirken. Da das Gewinnwachstum für Aktien konjunkturseitig stark eingegrenzt wird und die Bewertung sich an die wieder attraktiv verzinste Anlagealternative im Rentenbereich anpassen muss, sind die Kursaussichten entsprechend verhalten für dieses Segment.

Der Hochpunkt im globalen Erhöhungszyklus der Leitzinsen wurde erreicht. Da die Schwellenländer mit Vorlauf agierten, sind die Senkungspfade in den Lokalwährungsmärkten dort bereits fest verankert. Die Zinsstrukturkurven in den meisten Zinsmärkten weisen deshalb auch stark inverse Formationen auf. Die Sicherung der erreichten Zinsplateaus durch den Kauf von langlaufenden Emissionen mit attraktiven Kupons kann sich dann durch Anleihekursgewinne bei wieder sinkenden Kapitalmarktrenditen in den kommenden Jahren auszahlen.

Mit der Rückkehr eines nennenswerten Zinses auf traditionelle Rentenwerte kann das Ertragsziel auch ohne das Eingehen von zusätzlichen Risiken erreicht werden. Mit den vorhandenen Kuponeinnahmen sind festverzinsliche Wertpapiere wieder eine wichtige Ertragsquelle in der Portfoliokomposition und können so ihre Aufgabe als Stabilisator in Stressphasen erfüllen. Mit den stark verbesserten Wiederanlagemöglichkeiten von Fälligkeiten kann eine weitere Verringerung der Durchschnittsverzinsung im Bestand der festverzinslichen Kapitalanlagen gestoppt werden. Zwar werden Rentenpapiere ohne Bonitätskomponente trotz der höheren Zinskupons einen auskömmlichen positiven Ergebnisbeitrag nominal leisten können, die reale Erhaltung des Geldwertes ist aber stark von der Inflationsentwicklung abhängig.

Die vollständige Normalisierung und Rückkehr der Wirtschaftsleistung auf das Vorkrisenniveau wird noch Zeit benötigen. Die Anpassung an die gestiegenen Kapitalmarktzinsen ist ebenfalls noch nicht abgeschlossen, da der notwendige Portfoliumbau mehrjährige Prozesse beinhaltet und von der Fälligkeitsstruktur bzw. Liquidierbarkeit der Altanlagen abhängt. Nach dem geradlinigen Verlauf des Vorjahres werden die Schwankungen an den Kapitalmärkten bei Materialisierung der Unsicherheitsfaktoren erwartbar wieder zunehmen. In vereinzelt überbewerteten Kapitalmarktsegmenten im Aktien- oder Immobilienbereich ist Zurückhaltung angezeigt, wobei spürbare Kursrückschläge dann allerdings auch zum Wiedereinstieg bei langfristigem Anlagehorizont genutzt werden sollten. Bei Immobilien wird der Finanzierungsdruck noch anhaltend belasten, sodass eine längere Zurückhaltung angezeigt scheint.

Das wesentliche Ziel der Kapitalanlage ist die Erreichung des mittelfristig erforderlichen Rechnungszinses von 3,25 %. Chancen, dieses Ziel zu erreichen, sieht der KVSA durch die weitere Hinzunahme ertragreicher und sachwertorientierter Kapitalanlagen. Das noch nicht ausgeschöpfte Risikodeckungspotenzial erlaubt dabei unter Ausnutzung von antizyklischen Kapitalmarkttransaktionen höhere Risiken einzugehen. In herausfordernden Marktphasen ist es unvermeidlich, sich permanent mit neuen Assetklassen zu beschäftigen und diese für den KVSA zu erschließen.

Als Kapitalanlagestrategie dienen dabei die Ergebnisse der ALM-Studie. Dabei kommen eine breite Streuung und Mischung der Kapitalanlagen zur Anwendung. Das Risikodeckungspotenzial des Gesamtportfolios soll im Rahmen der Möglichkeiten genutzt und das Rendite-Risiko-Profil noch weiter optimiert werden. Die Nettoverzinsung wird für das Geschäftsjahr 2024 mit 3,25 % prognostiziert.

Magdeburg, den 20. September 2024


Andreas Schmidt
Stellvertretender Geschäftsführer

Bilanz zum 31.12.2023

Aktivseite		31.12.2023	31.12.2022	Passivseite		31.12.2023	31.12.2022
		EUR	EUR			EUR	EUR
A. Immaterielle Vermögensgegenstände				A. Sonderposten			
Entgeltlich erworbene Software		115.655,00	119.004,20	I. Rücklage gemäß § 36 Abs. 1 der Satzung des KVSA		1.368.751.069,24	1.287.794.941,59
B. Kapitalanlagen				II. Rücklage gemäß § 36 Abs. 4 der Satzung des KVSA		1.414.418,52	1.298.365,91
Sonstige Kapitalanlagen						1.370.165.487,76	1.289.093.307,50
1. Anteile an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	854.188.824,35		796.188.988,05	B. Sonstige Rückstellungen		3.111.576,87	2.406.765,72
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	151.637.784,86		142.731.032,86	C. Verbindlichkeiten			
3. Grundschuldforderungen	15.700.000,00		9.500.000,00	I. Verbindlichkeiten aus dem Geschäftsbetrieb gegenüber			
4. Sonstige Ausleihungen				1. Versorgungs- und Leistungsempfängern	16.970,39	19.192,14	
a) Namensschuldverschreibungen	257.324.200,00		241.984.200,00	2. Mitgliedern	94.564,63	344.956,94	
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen	64.508.000,00		74.508.000,00	3. Nichtmitgliedern, anderen Versorgungskassen und -einrichtungen	620.282,67	320.558,98	
	321.832.200,00		316.492.200,00		731.817,69	684.708,06	
	1.343.358.809,21		1.264.912.220,91	II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	471.040,99	139.531,86	
C. Forderungen				III. Sonstige Verbindlichkeiten	679.530,08	375.566,30	
I. Forderungen aus dem Geschäftsbetrieb an:				1.882.388,76	1.199.806,22		
1. Versorgungs- und Leistungsempfänger	8.980,81		2.673,45				
2. Mitglieder	43.490,74		159.715,24				
3. Nichtmitglieder, andere Versorgungskassen und -einrichtungen	1.101.459,91		847.981,54				
	1.153.931,46		1.010.370,23				
II. Sonstige Forderungen	501.337,82		456.303,77				
	1.655.269,28		1.466.674,00				
D. Sonstige Vermögensgegenstände							
I. Sachanlagen	15.911,00		11.033,00				
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand	15.902.114,48		13.201.291,09				
	15.918.025,48		13.212.324,09				
E. Rechnungsabgrenzungsposten							
I. Abgegrenzte Zinsen	8.666.316,35		7.783.022,87				
II. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	5.445.378,07		5.206.633,37				
	14.111.694,42		12.989.656,24				
Summe der Aktiva		1.375.159.453,39	1.292.699.879,44	Summe der Passiva		1.375.159.453,39	1.292.699.879,44

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

	2023	2022
	Euro	Euro
I. Verwaltungstechnische Rechnung		
1. Umlagen, Erstattungen und Schadenersatz	130.886.520,59	128.377.455,77
2. Erträge aus Kapitalanlagen		
a) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	45.459.170,07	41.073.807,61
b) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	163.202,00	1.500.000,00
	45.622.372,07	42.573.807,61
3. Entnahme aus der Rücklage	0,00	0,00
4. Sonstige Verwaltungserträge	4.371.866,23	4.737.175,59
5. Aufwendungen für Leistungsfälle	90.897.723,12	84.107.499,84
6. Aufwendungen aus Einstellungen in Sonderposten		
a) Rücklage gemäß § 36 Abs. 1 der Satzung des KVSA	80.956.127,65	82.653.670,15
b) Rücklage gemäß § 36 Abs. 4 der Satzung des KVSA	116.052,61	494.109,71
7. Aufwendungen für die Verwaltung	7.345.048,91	7.302.052,43
8. Aufwendungen für Kapitalanlagen		
a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen	101.275,43	168.380,76
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen	1.911.500,00	861.100,00
	2.012.775,43	1.029.480,76
9. Verwaltungstechnisches Ergebnis	-446.968,83	101.626,08
II. Nichtverwaltungstechnische Rechnung		
1. Sonstige Erträge	557.246,06	105.483,36
2. Sonstige Aufwendungen	110.277,23	207.109,44
3. Sonstiges Ergebnis	446.968,83	-101.626,08
4. Bilanzgewinn	0,00	0,00

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Angaben	29
Angaben zu den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	29
Erläuterungen zur Bilanz	31
Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	34
Ergänzende Angaben	36
Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres	36
Angaben zu Organen des Verbandes	36
Mitglieder des Verbandes	37
Vorstand des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt	37
Geschäftsführung	38
Verwaltung	38

Anlage

Entwicklung der immateriellen Vermögensgegenstände und Kapitalanlagen im Geschäftsjahr 2023

Allgemeine Angaben

Der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSA) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Magdeburg. Der Jahresabschluss wird gemäß § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt aufgestellt. Dabei kommt eine Bilanzierungsrichtlinie zur Anwendung, welche die geschäftsspezifischen Besonderheiten des KVSA berücksichtigt. Diese Richtlinie definiert die Entscheidungsspielräume in Anlehnung an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches und die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) unter Beachtung der Besonderheiten des Verbandes.

Der Jahresabschluss des Kommunalen Versorgungsverbandes und der Jahresabschluss des Sondervermögens Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt werden nicht zusammengefasst. Für die Zusatzversorgungskasse wird ein gesonderter Jahresabschluss erstellt. Das Vermögen der Zusatzversorgungskasse wird im Anhang angegeben.

Im Interesse einer größeren Klarheit und Übersichtlichkeit werden die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang anzubringen sind, weitestgehend im Anhang aufgeführt.

Angaben zu den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Entgeltlich erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden entsprechend ihrer voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 5 bzw. 10 Jahren um planmäßige lineare Abschreibungen vermindert.

Die **sonstigen Kapitalanlagen** werden grundsätzlich dem Anlagevermögen zugeordnet, da sie dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen. Sie werden dementsprechend mit den Anschaffungskosten bilanziert. Beim Kauf gezahlte Stückzinsen werden abgegrenzt. Agien werden linear über die Laufzeit der Kapitalanlage oder in Höhe von jeweils bis zu 0,1 % der Bilanzsumme wahlweise sofort abgeschrieben. Strukturierte Produkte werden auf Grund einer bestehenden unbedingten Kapitalgarantie oder der Bewertung nach dem strengen Niederstwertprinzip einheitlich ohne Abspaltung der Nebenrechte bilanziert. Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung einzelner Kapitalanlagen werden gemäß § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Als Indizien für das Vorliegen einer voraussichtlich dauernden Wertminderung dienen bei Einzelbetrachtung der Kapitalanlagen

- die Höhe der Differenz zwischen dem Buchwert und dem Zeitwert des finanziellen Vermögensgegenstandes (eingetretene Wertminderung in den letzten 6 Monaten vor dem Bilanzstichtag größer 20 %),
- die Höhe der Differenz zwischen dem Buchwert und dem Zeitwert des finanziellen Vermögensgegenstandes (eingetretene Wertminderung zum Bilanzstichtag in den letzten 12 Monaten vor dem Bilanzstichtag größer 10 %),
- die Sicherheiten (Kapitalgarantie, Einlagensicherung, Bonität des Emittenten),
- die Restlaufzeit (Prognose der künftigen Wertentwicklung der betreffenden Kapitalanlage mit einem Prognosezeitraum bis zu 5 Jahren) und
- die Marktverhältnisse (u. a. Volatilität, Zinsniveau, Erwartungen).

Der Prognose der künftigen Wertentwicklung werden die Renditeannahmen zu der jeweiligen Assetklasse gemäß der aktuellen Asset-Liability-Managementstudie zugrunde gelegt. Ein Diskontierungszinssatz wird aus Vereinfachungsgründen dabei nicht berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der Zeitwerte der sonstigen Ausleihungen kommt folgende Systematik zum Ansatz:

- Der Fundingspread des Emittenten gegenüber der 3 Monats-Euribor Nullkuponkurve wird laufzeitadäquat fixiert.
- Die Marktpreisbildung erfolgt anhand der aktuellen Zinskurve der 3 Monats-Euribor-Nullkuponkurve.

Diese Bewertung wird angewandt, sofern sich die Rahmenbedingungen nicht soweit ändern, dass eine Rückzahlung gefährdet ist.

Eine Änderung der Rahmenbedingungen ist mindestens dann anzunehmen, wenn der Emittent oder die Schuldverschreibung durch Ratingabstufung in den Non-Investment-Grade-Bereich fällt. In diesem Fall erfolgt eine Anpassung des Spreads mit Hilfe vergleichbarer börsennotierter Anleihen bzw. mit Hilfe von Spreadentwicklungen vergleichbarer Indices.

Liegen Gründe für eine dauerhafte Wertminderung nicht mehr vor, wird eine Zuschreibung auf den Zeitwert, höchstens jedoch bis zu den Anschaffungskosten vorgenommen.

Diese Vorgehensweise berücksichtigt, bis auf eine Herabstufung in den Non-Investment-Grade-Bereich, keine negativen Spreadveränderungen des Emittenten während der Laufzeit, sofern eine Rückzahlung nicht gefährdet ist.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit Ausnahme der Sachanlagen grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten wird durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Sachanlagen sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet und werden nach Maßgabe der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in Anlehnung an steuerliche Abschreibungstabellen linear abgeschrieben. Bei den Sachanlagen werden Vermögensgegenstände von geringem Wert (bis EUR 250) sofort als Sachaufwand erfasst und geringwertige Vermögensgegenstände (bis EUR 1.000) in einen Sammelposten eingestellt und linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben. Scheidet ein Anlagegut vorzeitig aus dem Betriebsvermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert. Der Sammelposten ist von untergeordneter Bedeutung.

Bei den **abgegrenzten Zinsen** liegen die Fälligkeiten der Zahlungen nach dem Abschlusstichtag.

Als **sonstige Rechnungsabgrenzungsposten** sind Auszahlungen vor dem Abschlusstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

Unter den **Sonderposten**, die Fremdkapitalcharakter haben, werden die satzungsmäßigen Rücklagen mit ihrem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

Die **Rücklage gemäß § 36 Abs. 1 der Satzung des KVSA** wird gebildet, um Schwankungen des Umlagehebesatzes zu vermeiden und diesen dauerhaft auf vertretbarem Niveau zu halten sowie künftige Versorgungsleistungen periodengerecht anzusparen, um langfristig erhebliche Steigerungen des Umlagehebesatzes auszuschließen. Die jährlichen Überschüsse der Beamtenversorgung werden vollständig dieser Rücklage zugeführt.

Die **Rücklage gemäß § 36 Abs. 4 der Satzung des KVSA für die Beihilfeumlagekasse** wird gebildet, um erhebliche Schwankungen des Umlagehebesatzes in der Beihilfeumlagekasse zu vermeiden. Die jährlichen Überschüsse der Beihilfeumlagekasse werden der Rücklage vollständig zugeführt. Jährliche Defizite werden der Rücklage entnommen. Die Rücklage für die Beihilfeumlagekasse befindet sich nach Schaffung der satzungsmäßigen Grundlage im Aufbau. Eine Zielgröße ist nicht definiert.

Bei den **sonstigen Rückstellungen** werden erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten angemessen und ausreichend berücksichtigt. Die Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen werden entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. August 2009 nicht gebildet.

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Die Gliederung und die Entwicklung der einzelnen Posten der **immateriellen Vermögensgegenstände** und **Kapitalanlagen** sind unter Angabe der Anschaffungskosten und der Abschreibungen im Anlagengitter (Anlage: Entwicklung der immateriellen Vermögensgegenstände und Kapitalanlagen im Geschäftsjahr 2023) dargestellt.

Unter **Anteile an Investmentvermögen und andere nicht festverzinslichen Wertpapieren** sind Fondsanteile und nicht festverzinsliche börsennotierte Wertpapiere erfasst.

- Anteile an Investmentvermögen größer 10 % gemäß § 285 Nr. 26 HGB

Bezeichnung des Fonds	2023
KVSA Beamtenversorgung	EURO
<hr/>	
Anlageziele	
Multiasset	
Buchwert	854.188.824
Marktwert	971.809.441
Reserven/Lasten	117.620.617
Ausschüttung	29.082.619

Eine Beschränkung der täglichen Rückgabe der Anteile besteht nicht.

- Strukturierte Produkte

Die strukturierten Produkte mit einem Gesamtbuchwert von TEUR 142.500 und einem Gesamtnominalwert von TEUR 142.500 wurden auf Grund einer bestehenden unbedingten Kapitalgarantie einheitlich ohne Abspaltung der Nebenrechte bilanziert. Vom Gesamtnominalwert sind mit Andienungs- bzw. Kündigungsrechten der Emittenten TEUR 131.500 ausgestattet (sonstige finanzielle Verpflichtung), TEUR 2.000 währungsbezogene und TEUR 137.500 als zinsbezogene Geschäfte enthalten. Bei strukturierten Produkten im Nominalwert von TEUR 3.000 ist die Performance von verschiedenen Indices abhängig. Die strukturierten Produkte teilen sich in folgende Bilanzposten auf:

Bilanzposten	beizulegender Zeitwert TEUR	Buchwert TEUR
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	20.214	24.000
Namensschuldverschreibungen	91.931	108.500
Schuldscheinforderungen und Darlehen	9.464	10.000

- Zu den Kapitalanlagen gehörende Finanzinstrumente, die über ihrem Zeitwert ausgewiesen werden (§ 285 Nr. 18 HGB):

Bilanzposten	beizulegender Zeitwert TEUR	Buchwert TEUR
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	92.653	112.561
Grundschnldforderungen	13.512	14.500
Namensschuldverschreibungen	138.594	165.986
Schuldscheinforderungen und Darlehen	31.456	34.500

Im Posten Anteile an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere bestehen keine stillen Lasten. Stille Reserven bestehen in Höhe von TEUR 117.621.

Bei den Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren bestehen insgesamt stille Lasten in Höhe von TEUR 19.908. Stille Reserven bestehen in Höhe von TEUR 2.764.

Bei insgesamt 53 Inhaberschuldverschreibungen werden Buchwerte ausgewiesen, die um TEUR 19.908 die beizulegenden Zeitwerte überschreiten. Bei diesen Papieren ist eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB unterblieben, da es sich hier um Anlageformen handelt, die am Ende der Laufzeit zum Nominalbetrag zurückgezahlt werden und keine bonitätsinduzierten Wertminderungen aufgetreten sind. Somit sind diese Wertminderungen zinsinduziert und nicht dauerhafter Natur. Bei einer Inhaberschuldverschreibung erfolgte eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von TEUR 80.

Bei den Grundschnldforderungen bestehen insgesamt stille Lasten in Höhe von TEUR 986. Stille Reserven bestehen nicht.

Bei 5 Grundschnldforderungen werden Buchwerte ausgewiesen, die um TEUR 986 den beizulegenden Zeitwert überschreiten. Bei diesen Papieren ist eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB unterblieben, da es sich hier um eine Anlageform handelt, die am Ende der Laufzeit zum Nominalbetrag zurückgezahlt wird und keine bonitätsinduzierten Wertminderungen aufgetreten sind. Somit ist diese Wertminderung zinsinduziert und nicht dauerhafter Natur.

Bei einer Grundschnldforderung kam es zu einer außerordentlichen Abschreibung in Höhe von TEUR 1.800.

Bei den Namensschuldverschreibungen bestehen insgesamt stille Lasten in Höhe von TEUR 27.392. Stille Reserven bestehen in Höhe von TEUR 5.505.

Bei insgesamt 56 Namensschuldverschreibungen werden Buchwerte ausgewiesen, die um TEUR 27.392 die beizulegenden Zeitwerte überschreiten. Bei diesen Papieren ist eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB unterblieben, da es sich hier um Anlageformen handelt, die am Ende der Laufzeit zum Nominalbetrag zurückgezahlt werden und keine bonitätsinduzierten Wertminderungen aufgetreten sind. Somit sind diese Wertminderungen zinsinduziert und nicht dauerhafter Natur.

Bei 2 Namensschuldverschreibungen kam es zu Abschreibungen auf Agien in Höhe von TEUR 32.

Bei den Schuldscheinforderungen und Darlehen bestehen insgesamt stille Lasten in Höhe von TEUR 3.044. Stille Reserven bestehen in Höhe von TEUR 1.132.

Bei 13 Schuldscheinforderungen und Darlehen werden Buchwerte ausgewiesen, die um TEUR 3.044 den beizulegenden Zeitwert überschreiten. Bei diesen Papieren ist eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB unterblieben, da es sich hier um eine Anlageform handelt, die am Ende der Laufzeit zum Nominalbetrag zurückgezahlt wird und keine bonitätsinduzierten Wertminderungen aufgetreten sind. Somit ist diese Wertminderung zinsinduziert und nicht dauerhafter Natur.

Zum 31.12.2023 sind in den Kapitalanlagen keine Agien vorhanden.

In den Kapitalanlagen sind unter Berücksichtigung der beizulegenden Zeitwerte stille Lasten in Höhe von TEUR 51.332 und stille Reserven in Höhe von TEUR 127.021 enthalten. In den Kapitalanlagen sind damit saldiert stille Reserven in Höhe von TEUR 75.689 (Vorjahr TEUR 65.347) enthalten.

Forderungen aus dem Geschäftsbetrieb bis zu einer Restlaufzeit von einem Jahr bestehen in Höhe von TEUR 1.154.

Die **sonstigen Forderungen** in Höhe von TEUR 501 (Vorjahr TEUR 456) enthalten im Wesentlichen Forderungen gegen eine Vielzahl von Versicherungsunternehmen (TEUR 252), Forderungen gegen Kreditinstitute (TEUR 119), Forderungen gegen den KVSA Beamtenangelegenheiten (TEUR 88), Forderungen an die Stelle zur Abrechnung von Arzneimittelrabatten (TEUR 31), Forderungen gegen einen Rentenversicherungsträger (TEUR 14) sowie Forderungen gegen Dienstleister (TEUR 2). Sonstige Forderungen mit einer Restlaufzeit über einem Jahr bestehen nicht.

Bei den **laufenden Guthaben bei Kreditinstituten** handelt es sich um Guthaben auf Verrechnungskonten für Kapitalanlagen.

Die **sonstigen Rechnungsabgrenzungsposten** beinhalten Beamtenversorgungs- und -besoldungs-zahlungen von TEUR 5.416 (Vorjahr TEUR 5.140). Ferner beinhaltet dieser Posten alle weiteren Verwaltungsaufwendungen des nächsten Jahres, die bereits im Jahr 2023 bezahlt worden sind.

In die **Rücklage nach § 36 Abs. 1 der Satzung des KVSA** wurden im Geschäftsjahr 2023 satzungsgemäß TEUR 80.956 eingestellt.

Der **Rücklage nach § 36 Abs. 4 der Satzung des KVSA** für die Beihilfeumlagekasse wurden im Geschäftsjahr 2023 satzungsgemäß TEUR 116 eingestellt.

In den **sonstigen Rückstellungen** sind Rückstellungen für Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag (TEUR 2.221), für ausstehende Rechnungen (TEUR 336), für Urlaubs- und Mehrarbeitsverpflichtungen (TEUR 178), für Kosten zur Erfüllung der Aufbewahrungspflichten (TEUR 139), für leistungsorientierte Bezahlung (TEUR 81), für Jahresabschluss- und -prüfungskosten (TEUR 65), für interne Jahresabschlusskosten (TEUR 32) für Jubiläumsverpflichtungen (TEUR 31), für Verpflichtungen aus der Altersteilzeit (TEUR 14), für Prozesskostenrisiken (TEUR 7) sowie für Verwaltungsaufwendungen (TEUR 7) enthalten.

Sämtliche **Verbindlichkeiten** haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Unter dem Posten **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** werden Depotgebühren für die Verwahrung und Verwaltung der Wertpapierbestände sowie eine nicht korrekt überwiesene Zinszahlung ausgewiesen.

In den **sonstigen Verbindlichkeiten** sind hauptsächlich Verbindlichkeiten gegenüber der Zusatzversorgungskasse in Höhe von TEUR 482, Verbindlichkeiten gegenüber einem Versicherungsträger in Höhe TEUR 88, Verbindlichkeiten aus Dienstleistungsverträgen in Höhe von TEUR 64 sowie Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer für Dezember 2023 in Höhe von TEUR 36 enthalten.

Das Vermögen (Bilanzsumme) der Sonderkasse Zusatzversorgungskasse beträgt TEUR 3.672.668.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umlagen, Erstattungen und Schadenersatz

Umlagen, Erstattungen und Schadenersatz für die **Beamtenversorgung** gliedern sich wie folgt:

	2023 in TEUR	2022 in TEUR
Umlage	114.959	112.065
Erstattungen	10.056	10.181
Schadenersatzansprüche	61	0
Gesamt	125.076	122.246

Die Gesamterträge im **Beihilfebereich** ergeben sich aus nachfolgenden Positionen:

	2023 in TEUR	2022 in TEUR
Umlage	5.218	5.557
Erstattungen	274	486
Schadenersatzansprüche	241	46
Arzneimittelrabatte	194	47
Gesamt	5.927	6.136

Im Bereich der Beamtenversorgung sind TEUR 116 (Vorjahr TEUR 5) für **Abschreibungen und Wertberichtigungen** auf Forderungen angefallen.

Erträge aus Kapitalanlagen

Die Gesamterträge aus **Kapitalanlagen** gliedern sich folgendermaßen:

	2023 in TEUR	2022 in TEUR
Zinsen aus festverzinslichen Kapitalanlagen	16.377	14.505
Erträge aus Fonds	29.083	26.569
Gewinn aus dem Abgang von Kapitalanlagen	163	1.500
Gesamt	45.623	42.574

Sonstige Verwaltungserträge

Diese Erträge werden aus der Erstattung von Verwaltungskosten erzielt (vorwiegend für Verwaltungsleistungen der ZVK TEUR 4.255) sowie durch Erstattungen der Nichtmitglieder im Bereich Beamtenangelegenheiten in Höhe von TEUR 74.

Aufwendungen für Leistungsfälle

Die satzungsgemäßen Aufwendungen des KVSA setzen sich aus folgenden Posten zusammen:

	2023 in TEUR	2022 in TEUR
Beamtenversorgung	85.762	79.001
• Versorgungsbezüge		
• Sterbegelder		
• Hinterbliebenenbezüge		
• Nachversicherungen		
• Erstattungen		
• Unfallfürsorgeleistungen		
• Beihilfe Versorgungsempfänger		
Beihilfe	5.136	5.106
Gesamt	90.898	84.107

Aufwendungen für die Verwaltung

Die Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes betragen TEUR 7.345. Der KVSA erbringt Dienstleistungen für seine Mitglieder und andere Einrichtungen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Grundlagen. Daraus erfolgen Verwaltungskostenerstattungen in Höhe von TEUR 4.372. Der Nettoaufwand zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes für die originären Aufgaben beträgt somit TEUR 2.973.

	2023 in TEUR	2022 in TEUR
Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes	7.345	7.302
Erstattungen der Verwaltungskosten	4.372	4.737
Nettoaufwand	2.973	2.565

Der darin enthaltene Personalaufwand im Sinne des § 275 Abs. 2 Nr. 6 HGB (Gesamtkostenverfahren) gliedert sich wie folgt:

	2023 in TEUR	2022 in TEUR
Bezüge und Entgelte	4.569	4.631
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung)	1.348 (624)	1.479 (714)
Gesamt	5.917	6.110

Aufwendungen für Kapitalanlagen

Die Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen belaufen sich auf TEUR 101 (Vorjahr TEUR 168).

Die Abschreibungen auf Kapitalanlagen betragen TEUR 1.912 (Vorjahr TEUR 861). Bei den zugrundeliegenden Papieren wird von einer dauerhaften Wertminderung ausgegangen. Von den Abschreibungen entfallen TEUR 33 (Vorjahr TEUR 424) auf Abschreibungen von Agien.

Sonstige Erträge

In den sonstigen Erträgen sind Zinserträge aus laufenden Guthaben (TEU 513), der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 42 sowie Verwaltungserstattungen (TEUR 2) enthalten.

Ergänzende Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben sich im Wesentlichen aus der Kooperationsvereinbarung des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt mit den Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe. Aus diesem Vertrag resultieren Aufwendungen für die zentrale Datenverarbeitung und Entwicklungskosten für die Beamtenversorgung und die Beihilfeumlagekasse. Darüber hinaus bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit, insbesondere aus Leasing-, Nutzungs-, Service- und Wartungsverträgen. Der Gesamtbetrag dieser Verpflichtungen ist für die Beurteilung der Finanzlage des Verbandes nicht von Bedeutung.

Aus sonstigen Ausleihungen resultieren Verpflichtungen durch unbedingte Kreditzusagen (Andienungsrechte der Schuldner) von TEUR 20.000 für das Geschäftsjahr 2024 und von TEUR 86.000 für die Geschäftsjahre 2024 bis 2031.

Haftungsverhältnisse bestehen nicht.

Im Geschäftsjahr 2023 wurden keine Geschäfte im Sinne des § 285 Nr. 21 HGB abgeschlossen, die zu marktunüblichen Bedingungen zustande gekommen sind.

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers für den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt sowie die Zusatzversorgungskasse für das Geschäftsjahr 2023 beträgt TEUR 65 und betrifft Aufwendungen für Abschlussprüfungsleistungen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind nach dem Bilanzstichtag nicht eingetreten.

Angaben zu Organen des Verbandes

Organe des Verbandes sind gemäß § 4 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt i. V. m. § 3 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt

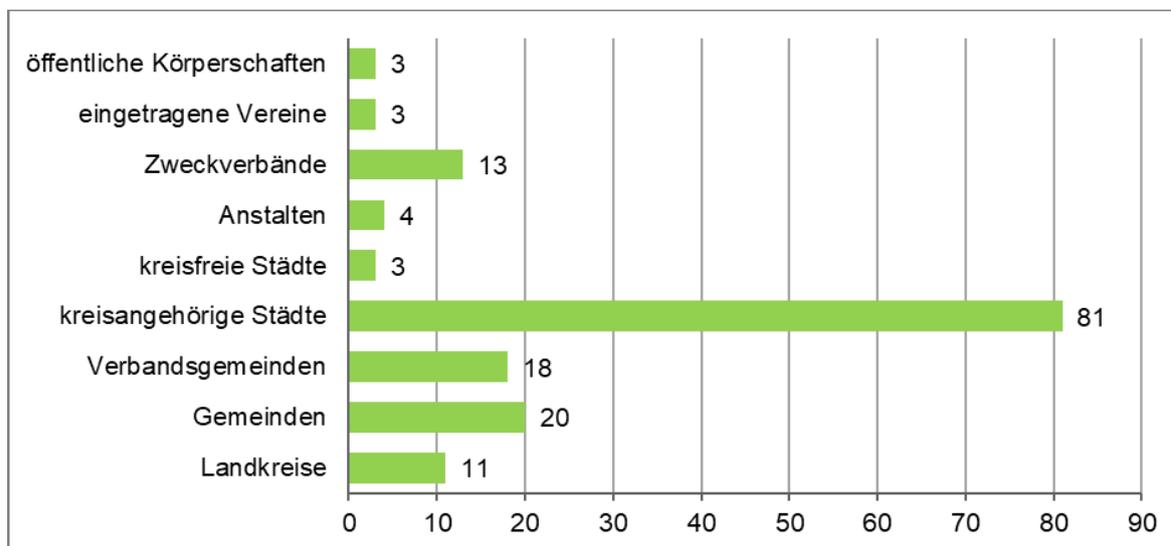
- die Verbandsversammlung (§ 5 Gesetz KVSA i. V. m. § 4 Satzung KVSA),
- der Vorstand (§ 6 und 7 Gesetz KVSA i. V. m. § 5 und 6 Satzung KVSA) und
- der Geschäftsführer (§ 8 Gesetz KVSA i. V. m. § 7 Satzung KVSA).

Mitglieder des Verbandes

Die Mitgliedschaft im KVSA ist in den §§ 10 und 11 des Gesetzes über den KVSA geregelt. Dem KVSA gehörten am 31.12.2023 insgesamt 156 Mitglieder an.

Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der gegenwärtig 156 Mitglieder.

Diese setzen sich folgendermaßen zusammen:



Vorstand des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt

Vorsitzender des Vorstandes des KVSA ist Heinz-Lothar Theel, stellvertretender Vorsitzender ist seit 01.01.2023 Bert Knoblauch.

Dem Vorstand gehörten während des Berichtsjahres an:

Mitglieder

Heinz-Lothar Theel (bis 14.06.2024)
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt

Dr. Steffen Burchhardt
Landrat
Landkreis Jerichower Land

Martin Stichnoth
Landrat
Landkreis Börde

Ute Pesselt (bis 12.12.2023)
Verbandsgemeindegemeinderin
Verbandsgemeinde Vorharz

Carsten Staub (ab 12.12.2023)
Bürgermeister
Lutherstadt Eisleben

Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

stellvertretende Mitglieder

Markus Bauer
Landrat
Salzlandkreis

André Schröder
Landrat
Landkreis Mansfeld-Südharz

Enrico Ruby
Referent
Landkreistag Sachsen-Anhalt

Monika Ludwig (ab 12.12.2023)
Verbandsgemeindegemeinderin
Verbandsgemeinde An der Finne

Carsten Staub (bis 12.12.2023))
Bürgermeister
Lutherstadt Eisleben

Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Thomas Schmette (bis 12.12.2023)
Verbandsgemeindebürgermeister
Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Egbert Geier (bis 12.12.2023)
Beigeordneter
Stadt Halle

Ronni Krug (ab 12.12.2023)
Beigeordneter
Landeshauptstadt Magdeburg

Stefan Horváth (ab 12.12.2023)
Beigeordneter
Stadt Dessau-Roßlau

Bert Knoblauch
Oberbürgermeister
Stadt Schönebeck (Elbe)

Andreas Nette (bis 12.12.2023)
Bürgermeister
Stadt Querfurt

Norman Klebe
Bürgermeister
Stadt Arendsee

Daniel Szarata (ab 12.12.2023)
Oberbürgermeister
Stadt Halberstadt

Steffen Schmitz
Bürgermeister
Stadt Braunsbedra

Heiko Breithaupt (ab 12.12.2023)
Bürgermeister
Stadt Blankenburg

Heiko Breithaupt (bis 12.12.2023)
Bürgermeister
Stadt Blankenburg (Harz)

Frank Ruch (ab 12.12.2023)
Oberbürgermeister
Stadt Quedlinburg

An die Mitglieder des Vorstandes wurden Aufwandsentschädigungen von insgesamt TEUR 7 gezahlt.

Geschäftsführung

Hauptamtlicher Geschäftsführer des KVSA ist seit dem 01.03.2020 André Wähnelt. Stellvertretender Geschäftsführer ist seit dem 19.06.2019 Andreas Schmidt.

Die Bezüge des Geschäftsführers werden gemäß § 286 Abs. 4 HGB nicht angegeben.

In der außerordentlichen Sitzung des Vorstands am 23. August 2024 wurde zum Schutz des Dienstbetriebs beschlossen, dem Geschäftsführer bis auf Weiteres die Führung der Dienstgeschäfte zu entziehen und ihm ein Hausverbot auszusprechen.

Verwaltung

Während des Geschäftsjahres waren durchschnittlich 15 Beamte (Vorjahr 17) davon 9 in Teilzeit (Vorjahr 10) und 76 tariflich Beschäftigte (Vorjahr 78) davon 41 in Teilzeit (Vorjahr 50) beim KVSA tätig.

Magdeburg, den 20. September 2024



Andreas Schmidt
Stellvertretender Geschäftsführer

Entwicklung der immateriellen Vermögensgegenstände und Kapitalanlagen im Geschäftsjahr 2023

	Anschaffungskosten						Abschreibungen				Restbuchwerte		Zeitwert
	01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2023		01.01.2023	Zugänge	Abgänge	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023
	EURO	EURO	EURO	EUR	EURO		EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	
A. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Entgeltlich erworbene Software	684.314,61	14.604,57	0,00	0,00	698.919,18		565.310,41	17.953,77	0,00	583.264,18	115.655,00	119.004,20	0,00
B. Kapitalanlagen													
Sonstige Kapitalanlagen													
1. Anteile an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	796.188.988,05	57.999.836,30	0,00	0,00	854.188.824,35		0,00	0,00	0,00	0,00	854.188.824,35	796.188.988,05	971.809.441,28
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	145.007.378,72	12.884.550,00	3.921.801,86	0,00	153.970.126,86		2.276.345,86	80.000,00	24.003,86	2.332.342,00	151.637.784,86	142.731.032,86	134.493.571,76
3. Grundschnuldorderungen	9.500.000,00			8.000.000,00	17.500.000,00			1.800.000,00		1.800.000,00	15.700.000,00	9.500.000,00	14.711.920,47
4. Sonstige Ausleihungen													
a) Namensschulverschreibungen	243.769.650,00	30.031.500,00	14.662.400,00	0,00	259.138.750,00		1.785.450,00	31.500,00	2.400,00	1.814.550,00	257.324.200,00	241.984.200,00	235.437.068,06
b) Schnuldscheinforderungen und Darlehen	77.401.000,00	7.000.000,00	9.180.000,00	-8.000.000,00	67.221.000,00		2.893.000,00	0,00	180.000,00	2.713.000,00	64.508.000,00	74.508.000,00	62.596.117,40
	321.170.650,00	37.031.500,00	23.842.400,00	-8.000.000,00	326.359.750,00	0,00	4.678.450,00	31.500,00	182.400,00	4.527.550,00	321.832.200,00	316.492.200,00	298.033.185,46
	1.271.867.016,77	107.915.886,30	27.764.201,86	0,00	1.352.018.701,21	0,00	6.954.795,86	1.911.500,00	206.403,86	8.659.892,00	1.343.358.809,21	1.264.912.220,91	1.419.048.118,97
Insgesamt	1.272.551.331,38	107.930.490,87	27.764.201,86	0,00	1.352.717.620,39	0,00	7.520.106,27	1.929.453,77	206.403,86	9.243.156,18	1.343.474.464,21	1.265.031.225,11	1.419.048.118,97

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Magdeburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Magdeburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Körperschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Körperschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Körperschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Carl Erik Daum
Wirtschaftsprüfer

ppa. Markus Salzer
Wirtschaftsprüfer

Informationen über durchgeführte Vorstandssitzungen 2023

Der Vorstand des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt führte im Berichtszeitraum vier Sitzungen durch. Themen der Sitzungen waren u. a.:

- am 27. April 2023
 - Information zu den Arbeitsschwerpunkten im Geschäftsjahr 2023
 - Personalangelegenheiten
 - Übertragung personeller Zuständigkeiten des Vorstandes auf den Geschäftsführer
 - Informationen über die Kapitalanlagen

- am 21. Juni 2023
 - Personalangelegenheiten
 - Übertragung personeller Zuständigkeiten des Vorstandes auf den Geschäftsführer
 - Aktueller Stand Beihilfe-App
 - Informationen über die Kapitalanlagen

- am 12. Oktober 2023
 - Vorstellung des Prüfergebnisses Korruptionsprüfung Innenrevision und Vorstellung der Sicherungsmechanismen bei Kapitalanlagen
 - Bekanntgabe der wesentlichen Feststellungen der Wirtschaftsprüfer
 - Beschluss über den Jahresabschluss 2022
 - Empfehlung an die Verbandsversammlung, dem Geschäftsführer des KVSA für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen
 - Beauftragung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2023
 - Festsetzung des Umlagehebesatzes zur Aufbringung der Mittel im Versorgungsbereich für das Jahr 2025
 - Beratung des Wirtschafts- und Stellenplanentwurfs 2024
 - Neufassung der KVSA-Satzung
 - Neuwahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für den Vorstand und den Kassenausschuss
 - Neuwahl des Vorstandsvorsitzenden und des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
 - Personalangelegenheiten
 - Informationen über die Kapitalanlagen

- am 14. Dezember 2022
 - Personalangelegenheiten
 - Vorbesprechung zur Verbandsversammlung

Im Berichtsjahr wurden 6 Umlaufbeschlüsse gefasst.

Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSAG LSA)

- in der Fassung vom 5. April 2024 (GVBl. LSA S. 96) -

Erster Teil Rechtsstellung und Aufgaben

§ 1^{*12)} Rechtsform und Sitz

(1) Der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (Versorgungsverband) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Magdeburg; er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung und besitzt das Recht, Beamte zu haben.

(2) Das Geschäftsgebiet umfasst das Land Sachsen-Anhalt.

§ 2^{*4) *6) *8) *9) *11) *12)} Aufgaben

(1) Der Versorgungsverband hat die Lasten seiner Mitglieder auszugleichen, die durch die Versorgung ihrer Beschäftigten und deren Hinterbliebenen entstehen.

(2) Dem Versorgungsverband obliegt es, für seine Mitglieder die Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen zu übernehmen und sie in versorgungsrechtlichen Fragen zu beraten. Im Namen der Mitglieder stellt er die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten fest und trifft die sonstigen notwendigen Entscheidungen; er vertritt die Mitglieder in Rechtsstreitigkeiten.

(3) Dem Versorgungsverband obliegt es, für seine Mitglieder die Berechnung und Zahlung der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen zu übernehmen und sie in beihilferechtlichen Fragen zu beraten. Im Namen der Mitglieder stellt er den Beihilfeanspruch fest und trifft die sonstigen notwendigen Entscheidungen; er vertritt die Mitglieder in Rechtsstreitigkeiten. Der Versorgungsverband kann auch eine Beihilfeumlagekasse für seine Mitglieder einrichten.

(4) Der Versorgungsverband berechnet auf Antrag seiner Mitglieder Bezüge für deren Beschäftigte.

(5) Nach Maßgabe der Satzung kann er darüber hinaus für die Mitglieder sonstige Leistungen erbringen, soweit sie im Zusammenhang mit diesen Aufgaben stehen.

(6) Für Versorgungsleistungen, die Beschäftigten ohne Bezugnahme auf beamtenrechtliche Vorschriften zugesagt worden sind, ist eine Sonderkasse als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen einzurichten.

§ 3^{*12)} Satzung

(1) Der Versorgungsverband regelt seine Angelegenheiten, soweit sie nicht bereits in diesem Gesetz geregelt sind, durch Satzung.

(2) Satzungen im Sinne des Absatzes 1 bedürfen der Genehmigung des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium. Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium macht die Satzung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt. Die Satzungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist.

Zweiter Teil Innere Verfassung des Verbandes

§ 4^{*12)} Organe

Organe des Versorgungsverbandes sind die Verbandsversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer.

§ 5^{*5) *12)} Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Mindestens einmal im Jahr findet eine Verbandsversammlung statt. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie ist so rechtzeitig zuzusenden, dass sie den Mitgliedern 14 Tage vor der Sitzung zugegangen ist; bei Satzungsänderungen beträgt die Frist einen Monat.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten ist.

(3) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so sind die Mitglieder spätestens innerhalb von zwei Monaten zur Verhandlung über denselben Gegenstand einzuladen. Diese zweite Verbandsversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. In der erneuten Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(4) Der Beschlussfassung der Verbandsversammlung sind vorbehalten:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Festsetzung des Wirtschafts- und Stellenplanes,

3. Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Entlastungserteilung,
4. Änderung der Satzung,
5. Auflösung des Versorgungsverbandes.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über die Auflösung des Versorgungsverbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Mehrheit der Gesamtzahl der Stimmen.

§ 6^{*12)} **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus neun Vertretern der Mitglieder des Versorgungsverbandes. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung aus den Vorstandsmitgliedern gewählt.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

(3) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl der Nachfolger üben die bisherigen Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.

(4) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied aus der Stellung ausscheidet, die es zur Zeit der Wahl bei dem Mitglied bekleidet hat.

(5) Für ein ausscheidendes Vorstandsmitglied erfolgt die Ersatzwahl in der nächsten Verbandsversammlung.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes sind entsprechend anwendbar.

§ 7^{*3) *6) *8) *12)} **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedürfen und die nicht dem Geschäftsführer obliegen.

(2) Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung; er kann sich von dem Geschäftsführer jederzeit über alle Angelegenheiten unterrichten lassen und verlangen, dass ihm oder von ihm bestimmten Mitgliedern Einsicht in die Geschäftsunterlagen gewährt wird.

(3) Der Vorstand ist höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde aller Beamten des Versorgungsverbandes und Dienstvorgesetzter

des Geschäftsführers. Dem Vorstand obliegen die Ernennung, die Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung der Beamten des Versorgungsverbandes. Für die Arbeitnehmer des Versorgungsverbandes obliegen dem Vorstand die Einstellung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und die Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Der Vorstand kann die Befugnisse nach den Sätzen 2 und 3 ganz oder teilweise auf den Geschäftsführer übertragen.

(4) Befugnisse der Geschäftsführung können dem Vorstand nicht übertragen werden. Folgende Angelegenheiten sind jedoch an ein Einvernehmen zwischen dem Geschäftsführer und dem Vorstand gebunden:

1. Richtlinien für die Vermögensanlage;
2. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken;
3. Gewährung freiwilliger Leistungen und Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen.

§ 8^{*13)} **Geschäftsführer**

(1) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand hauptamtlich bestellt. Er ist zum Beamten zu ernennen. Er ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Körperschaft.

(2) Dem Geschäftsführer obliegt die Geschäftsführung des Versorgungsverbandes sowie seine gerichtliche und außergerichtliche Vertretung. Er bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und nimmt beratend daran teil.

(3) § 76a des Kommunalverfassungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 9^{*10) *12)} **Aufsicht**

(1) Die Rechtsaufsicht wird durch das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium ausgeübt. Die Vorschriften über die Aufsicht über Gebietskörperschaften gelten sinngemäß. Die Versicherungsaufsicht wird von dem für Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium ausgeübt.

(2) Die Aufsichtsbehörden sind zu den Verbandsversammlungen einzuladen.

(3) Änderungen der Satzung, Aufnahme von Darlehen, die Übernahme anderer Versorgungseinrichtungen und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Genehmigung des für

Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

Dritter Teil Mitgliedschaft

§ 10^{*2) *6) *7) *12)} Pflichtmitgliedschaft

Pflichtmitglieder des Versorgungsverbandes sind

1. Kommunen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes,
2. Zweckverbände sowie
3. kommunale Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

im Land Sachsen-Anhalt, wenn sie versorgungsberechtigte Beamte oder Arbeitnehmer mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten haben.

§ 11 Freiwillige Mitgliedschaft

(1) Als freiwillige Mitglieder können nach Maßgabe der Satzung aufgenommen werden:

1. sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts;
2. Verbände dieser juristischen Personen und kommunale Spitzenverbände;
3. juristische Personen des Privatrechts, die überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder als gemeinnützig anerkannt sind und auf die Pflichtmitglieder einen (statutenmäßig gesicherten) maßgeblichen Einfluss ausüben.

(2) Die freiwillige Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahmebescheid. Der Versorgungsverband kann die Aufnahme von besonderen Auflagen und Bedingungen, insbesondere zum Ausschluss besonderer finanzieller Belastungen, abhängig machen. Die Voraussetzungen für die Kündigung der freiwilligen Mitgliedschaft regelt die Satzung.

§ 12 Auskunftspflichten

(1) Die Mitglieder und die Leistungsempfänger haben nach Maßgabe der Satzung an der Aufklärung von Sachverhalten mitzuwirken, insbesondere Angaben zu machen, Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich ist. Der Versorgungsverband ist zur Nachprüfung aller Angaben und Unterlagen sowie zu diesem Zweck zur Akteneinsicht bei Mitgliedern berechtigt.

(2) Solange ein Mitglied oder ein Leistungsempfänger seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt, kann der Versorgungsverband die

Berechnungsgrundlagen für die Umlagen schätzen und Leistungen zurückbehalten.

Vierter Teil Finanzwirtschaft

§ 13^{*8) *12)} Aufbringung und Verwaltung der Mittel

(1) Die notwendigen finanziellen Mittel werden nach Maßgabe der Satzung durch Umlagen und Erträge aufgebracht, soweit sie nicht durch Erstattung einzuheben sind; als Umlagegrundlagen können die ruhegehaltfähigen Dienst- und Versorgungsbezüge herangezogen werden. Bei Verzug können Zinsen berechnet werden. Die Mittel dürfen nur zur Erreichung satzungsmäßiger Zwecke, insbesondere zur Bestreitung der Leistungen und der notwendigen Verwaltungskosten verwendet werden. Für jede Aufgabe nach § 2 kann eine eigene Rücklage gebildet werden.

(2) Soweit die Einnahmen eines Jahres nicht zur Erfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen benötigt werden, sind sie der jeweiligen Rücklage zuzuführen. Die Rücklage der Beamtenversorgung ist dazu bestimmt, die jederzeitige Leistungsfähigkeit des Versorgungsverbandes sicherzustellen sowie künftige Versorgungsleistungen periodengerecht anzusparen, um langfristig erhebliche Steigerungen des Umlagehebesatzes auszuschließen. Die Auskömmlichkeit kann pauschal berechnet werden.

§ 14^{*12)} Vermögensanlage

Das Vermögen ist so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht werden. Für die Vermögensanlagen sind die bei Versicherungsunternehmen einschlägigen Vorschriften heranzuziehen.

§ 15^{*3) *6) *10) *12)} Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht, Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

(1) Für das Rechnungs- und Prüfungswesen finden die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches Anwendung.

(2) Der Vorstand beschließt, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt durch den

Geschäftsführer. Die Prüfung hat sich auf die gesamte Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sowie die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse zu erstrecken.

(3) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er ist jährlich nach den einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. In entsprechender Anwendung dieser Vorschriften sind je ein Jahresabschluss und ein Lagebericht zu erstellen. Von einer Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes kann abgesehen werden.

Fünfter Teil Sonderkasse

§ 16^{*12)} Rechtsverhältnisse

(1) Die Angelegenheiten der Sonderkasse nach § 2 Abs. 6 einschließlich der Ausgestaltung ihrer Organe sind durch Satzung zu regeln;

(2) Für den Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung der Sonderkasse gilt § 9 Abs. 1 Satz 3.

(3) Als Kassenmitglieder können alle in § 10 und § 11 Abs. 1 genannten juristischen Personen zugelassen werden.

(4) Die Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedern und den Leistungsempfängern der Sonderkasse richten sich nach Privatrecht, soweit sich nicht kraft Gesetzes, Satzung oder Vereinbarung etwas anderes ergibt; § 12 gilt entsprechend.

(5) Für die Finanzwirtschaft der Sonderkasse gilt der Vierte Teil entsprechend.

Sechster Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17^{*1)} *4)

(aufgehoben)

§ 18^{*3)} *4)

(aufgehoben)

§ 19 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 10. Oktober 1991 in Kraft.

Übersicht über die Gesetzesänderungen und ergänzende Verordnungen

Fußnote	Gesetz vom	geänderte Vorschrift	Inhalt	Fundstelle GVBl. LSA
Ursprungsfassung	15.11.1991	-	-	1991 S. 434
1	20.01.1992	§ 17	Übertragung der Geschäftsführung	1992 S. 22
2	VO vom 19.01.1993	zu § 10 Abs. 2	Pflichtmitgliedschaft der Verwaltungsgemeinschaften	1993 S. 6
3	03.02.1994	§ 7 § 15 § 18	redaktionell Haushaltswesen Amtszeit des Übergangsvorstandes	1994 S. 164
4	02.12.1998	§ 2 § 17 § 18	Versorgungsrücklage aufgehoben aufgehoben	1998 S. 496
5	07.01.2001	§ 5	Verbandsversammlung	2001 S. 540
6	16.07.2003	§ 2 § 10 § 15 § 7	Aufgaben Pflichtmitgliedschaft Haushalts-/Wirtschaftsplan, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung Aufgaben des Vorstandes	2003 S. 171
7	18.11.2005	§ 10	Pflichtmitgliedschaft	2005 S. 700
8	20.12.2005	§ 2 § 7 § 13	Aufgaben Aufgaben des Vorstandes Aufbringung und Verwaltung der Mittel	2005 S. 808
9	08.02.2011	§ 2	Aufgaben	2011 S. 68
10	17.06.2014	§ 9 § 15	Aufsicht Haushalts-/Wirtschaftsplan, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung	2014 S. 333
11	17.12.2014	§ 2	Aufgaben	2014 S. 525
12	22.06.2018	§ 1 § 2 § 3 § 4 § 6 § 7 § 9 § 10 § 13 § 14 § 15 § 16	Rechtsform und Sitz Aufgaben Satzung Organe Vorstand Aufgaben des Vorstandes Aufsicht Pflichtmitgliedschaft Aufbringung und Verwaltung von Mitteln Vermögensanlage Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht, Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes Rechtsverhältnisse	2018 S. 173
13	05.04.2024	§ 8	Geschäftsführer	2024 S. 96

Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt

- in der Fassung vom 05.12.2018 (MBL. LSA S. 187) -

Abschnitt I Rechtsverhältnisse und Verwaltung des Verbandes

§ 1^{*16)}

Rechtsform und Sitz

(1) Der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (Versorgungsverband) ist durch Gesetz vom 15. November 1991 errichtet worden. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnenfähigkeit. Er ist zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt.

(2) Das Geschäftsgebiet umfasst das Land Sachsen-Anhalt.

(3) Der Sitz ist Magdeburg.

§ 2^{*4) *10) *11) *13) *15) *16)}

Aufgaben

(1) Dem Versorgungsverband obliegt es, für seine Mitglieder die Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen und der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen für die Versorgungsempfänger zu übernehmen und den hierdurch entstehenden Aufwand auszugleichen.

(2) Dem Versorgungsverband obliegt für seine Mitglieder die Berechnung und Zahlung der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen. Er hat hierzu eine Beihilfeumlagekasse eingerichtet.

(3) Der Versorgungsverband berechnet auf Antrag seiner Mitglieder Bezüge für deren Beschäftigte (Beamte und Arbeitnehmer).

(4) Der Versorgungsverband kann mit Einrichtungen, die nicht Mitglieder sind, aber die Voraussetzungen des §11 erfüllen, Vereinbarungen abschließen mit dem Ziel der Übernahme der Leistungen der Beihilfeumlagekasse sowie der Berechnung und Zahlung von Versorgungsbezügen gegen Erstattung der Leistungen und Erhebung eines Verwaltungskostenzuschlages.

(5) Dem Versorgungsverband obliegt es für seine Mitglieder Aufgaben nach dem Gesetz zur Verteilung von Versorgungslasten bei Dienstherrnenwechseln und dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnenwechseln wahrzunehmen. Der Versorgungsverband berechnet, zahlt und vereinnahmt für seine Mitglieder die Abfindungsbeträge.

(6) Für Versorgungsleistungen, die ohne Bezugnahme auf beamtenrechtliche Vorschriften

zugesagt worden sind, hat der Versorgungsverband als rechtlich unselbständiges Sondervermögen die Zusatzversorgungskasse als Sonderkasse eingerichtet. Diese gibt sich eine eigene Satzung.

(7) Der Versorgungsverband berät seine Mitglieder hinsichtlich der von ihm wahrzunehmenden Aufgaben.

(8) Der Versorgungsverband kann auch die Verwaltung anderer Versorgungseinrichtungen übernehmen.

§ 3

Organe

Organe des Versorgungsverbandes sind die Verbandsversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer.

§ 4^{*8) *16)}

Verbandsversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Verbandsversammlung statt. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie ist so rechtzeitig zuzusenden, dass sie den Mitgliedern 14 Tage vor der Sitzung zugegangen ist; bei Satzungsänderungen beträgt die Frist einen Monat. Die Verbandsversammlung wird durch den Vorstand einberufen und durch den Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten ist. Auf jede angefangenen 5.000 Euro der letzten Jahresumlage nach § 27 entfällt eine Stimme.

(3) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so sind die Mitglieder spätestens innerhalb von zwei Monaten zur Verhandlung über denselben Gegenstand einzuladen. Die zweite Verbandsversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. In der erneuten Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(4) Der Beschlussfassung der Verbandsversammlung sind vorbehalten:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Festsetzung des Wirtschafts- und Stellenplanes,
3. Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie Entlastungserteilung,
4. Änderung der Satzung,
5. Auflösung des Versorgungsverbandes.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über die Auflösung des Versorgungsverbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Mehrheit der Gesamtzahl der Stimmen.

§ 5^{*6) *8) *11) *15) *16)} **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus neun Vertretern der Mitglieder des Versorgungsverbandes. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung aus den Vorstandsmitgliedern gewählt.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

(3) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl der Nachfolger üben die bisherigen Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.

(4) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied aus der Stellung ausscheidet, die es zurzeit der Wahl bei dem Mitglied bekleidet hat.

(5) Für ein ausscheidendes Vorstandsmitglied erfolgt die Ersatzwahl in der nächsten Verbandsversammlung.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) über ehrenamtliche Tätigkeit sind entsprechend anwendbar.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in gemeinschaftlicher Sitzung. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Erscheint die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht erforderlich, so kann die Abstimmung auf schriftlichem Wege erfolgen.

(8) Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Tagesordnung mit Unterlagen ist beizufügen.

(9) Der Vorsitzende hat unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.

(10) Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Den Vorstandsmitgliedern ist jeweils eine Sitzungsniederschrift zu übersenden.

(11) Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Schiedsstelle erhalten bei Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld bis zur Höhe eines vollen Tagegeldsatzes nach § 6 des Bundesreisekostengesetzes und die entstandenen Fahrtkosten nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Daneben erhalten der Vorsitzende und sein Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Wirtschaftsplans. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

§ 6^{*11) *16)} **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedürfen und die nicht dem Geschäftsführer obliegen.

(2) Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung; er kann sich von dem Geschäftsführer jederzeit über alle Angelegenheiten unterrichten lassen und verlangen, dass ihm oder von ihm bestimmten Mitgliedern Einsicht in die Geschäftsunterlagen gewährt wird.

(3) Der Vorstand ist höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde aller Beamten des Versorgungsverbandes und Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers. Dem Vorstand obliegen die Ernennung, die Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung der Beamten des Versorgungsverbandes. Für die Arbeitnehmer des Versorgungsverbandes obliegen dem Vorstand die Einstellung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Der Vorstand kann die Befugnisse nach den Sätzen 2 und 3 ganz oder teilweise auf den Geschäftsführer übertragen.

(4) Befugnisse der Geschäftsführung können dem Vorstand nicht übertragen werden. Folgende Angelegenheiten sind jedoch an ein Einvernehmen zwischen Geschäftsführer und Vorstand gebunden:

1. Richtlinien für die Vermögensanlage
2. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken
3. Gewährung freiwilliger Leistungen und Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen.

§ 7^{*2) *8) *16)} **Geschäftsführer**

(1) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand des Versorgungsverbandes im Benehmen mit dem

Kassenausschuss der Zusatzversorgungskasse bestellt. Er ist zum Beamten zu ernennen. Er ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Körperschaft.

(2) Dem Geschäftsführer obliegen die Geschäftsführung des Versorgungsverbandes sowie seine gerichtliche und außergerichtliche Vertretung. Er bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und nimmt beratend daran teil.

(3) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

§ 8^{*10) *15) *16)}

Wirtschaftsplanung, Rechnungslegung und Prüfung, Vermögensanlage

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen und der Finanzbedarf festzustellen.

(3) Der Geschäftsführer stellt den Jahresabschluss auf und versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben. Er legt den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfbericht dem Vorstand vor.

(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden den Mitgliedern alljährlich als Verwaltungsbericht bekanntgegeben.

(5) Das Rechnungs- und Prüfungswesen regelt sich nach § 15 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSAG LSA).

(6) Für die Vermögensanlage gilt § 14 KVSAG LSA.

§ 9^{*14) *16)}

Aufsicht

(1) Die Aufsicht bestimmt sich nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung. Die Vorschriften über die Aufsicht über Gebietskörperschaften gelten sinngemäß.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Verbandssammlungen einzuladen.

(3) Änderungen der Satzung, Aufnahme von Darlehen, die Übernahme anderer Versorgungseinrichtungen und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Genehmigung des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums.

Abschnitt II Mitgliedschaft

§ 10^{*10) *11) *13) *15) *16)}

Pflichtmitgliedschaft

Pflichtmitglieder des Versorgungsverbandes sind kraft Gesetzes:

1. Kommunen im Sinne des § 1 KVG LSA,
2. Zweckverbände sowie
3. kommunale Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

im Land Sachsen-Anhalt, wenn sie versorgungsberechtigte Beamte oder Arbeitnehmer mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten haben.

§ 11^{*11) *16)}

Freiwillige Mitgliedschaft

(1) Der Versorgungsverband kann als freiwillige Mitglieder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, Verbände dieser juristischen Personen und kommunale Spitzenverbände aufnehmen, wenn sie ihren Sitz im Lande Sachsen-Anhalt haben, nach ihren Einrichtungen einen dauernden Bestand und nach ihrer Organisation eine gleichmäßige Stellenbesetzung gewährleisten und Beamte beschäftigen oder ihren Arbeitnehmern Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung nach den für Landesbeamte geltenden Grundsätzen zugesagt haben.

(2) Juristische Personen des Privatrechts, auf die Pflichtmitglieder einen statutenmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluss ausüben und die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, können aufgenommen werden, sofern sie überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder als gemeinnützig anerkannt sind.

(3) Der Beitritt ist dem Versorgungsverband gegenüber in rechtsverbindlicher Form zu erklären. Die freiwillige Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahmebescheid.

§ 12^{*11) *16)}

Aufnahmeverfahren

(1) Bei der Begründung der Mitgliedschaft sind einzureichen:

- a) eine Nachweisung der nach § 14 Abs. 1 anzumeldenden Beamten unter Angabe der im Stellenplan für den einzelnen Beamten vorhandenen Stelle, der Geburtsdaten und der Besoldungsmerkmale mit dem ruhegehaltfähigen Diensteinkommen,

b) der Stellenplan,

- c) beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Kopien der Ernennungsurkunden von Beamten mit Angabe des Tages der Aushändigung der Urschrift sowie der Dienst- oder Anstellungsverträge der übrigen Versorgungsberechtigten,
 - d) eine Einzugsermächtigung, die den Versorgungsverband berechtigt, die vom Mitglied zu zahlenden Umlagen bzw. Versorgungsanteile im Wege des Lastschriftverfahrens einzuziehen (§ 32 Abs. 1).
- (2) Der Versorgungsverband kann amtsärztliche Zeugnisse verlangen.
- (3) Die im § 11 Abs. 1 und 2 bezeichneten Rechtsträger haben dem Antrag auf Mitgliedschaft außer den im Abs. 1 aufgeführten Unterlagen noch beizufügen:
- a) einen Abdruck ihrer Satzungen,
 - b) einen Abdruck der Besoldungsordnung (soweit vorhanden),
 - c) die Bestimmungen oder Verträge über die Anstellungs- und Versorgungsverhältnisse der Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung.
- (4) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ersten eines Monats begründet werden.
- (5) Die zur Zeit des Beitritts in den dauernden Ruhestand versetzten Beamten sind von der Anmeldung ausgeschlossen.

§ 13^{*12) *15) *16)}

Dauer und Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft

- (1) Das Mitglied kann frühestens nach 10-jähriger Mitgliedschaft durch Kündigung zum Schluss eines Geschäftsjahres ausscheiden. Die Kündigung ist spätestens ein Jahr vorher schriftlich zu erklären. Der Versorgungsverband kann eine kürzere Kündigungsfrist zulassen.
- (2) Der Vorstand des Versorgungsverbandes kann seinerseits mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen, wenn
- a) das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Versorgungsverband trotz zweimaliger Aufforderung nicht erfüllt hat; als Verpflichtung gilt auch die Anmeldung von aktiven Beschäftigten in angemessenem Umfang,
 - b) bei ihm Umstände eingetreten sind, die einer Neuaufnahme entgegenstehen würden (§ 11).
- Gegen den Vorstandsbeschluss kann binnen eines Monats nach Zustellung die Schiedsstelle angerufen werden.
- (3) Betragen sämtliche Leistungen des ausscheidenden Mitgliedes seit dem Beitritt weniger

als sämtliche Leistungen des Versorgungsverbandes, so hat es den Unterschiedsbetrag am Tage des Ausscheidens zu erstatten. Dieser Betrag fließt der Rücklage zu.

(4) Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens hört die Verpflichtung des Versorgungsverbandes zur Zahlung von Ruhegehältern oder Hinterbliebenenbezügen für das ausgeschiedene Mitglied auf. Eine Erstattung eingezahlter Leistungen findet nicht statt. Dies gilt auch für angesammelte Rücklagen. Hiervon ausgenommen sind jedoch an den Versorgungsverband abgeführte Kapitalbeträge gemäß § 73 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG LSA), wenn ihnen keine Leistungen des Versorgungsverbandes gegenüberstehen (§ 17 Abs. 2 Satz 2 der Satzung).

(5) Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 gelten sinngemäß auch in den Fällen, in denen eine dem Versorgungsverband angehörende Körperschaft aufgelöst wird, es sei denn, dass der Rechtsnachfolger Mitglied ist oder wird.

(6) Ohne Kündigung erlischt die Mitgliedschaft, wenn dem Versorgungsverband keine Beschäftigten oder Versorgungsempfänger des Mitglieds mehr angehören.

§ 14^{*15)}

Anmeldung der Beamten

(1) Das Mitglied ist verpflichtet, alle Beamten mit Anwartschaft auf Versorgung ohne Unterschied, ob sie auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder auf Widerruf mit Dienstbezügen ernannt sind, unverzüglich bei dem Versorgungsverband anzumelden. Anzumelden sind auch Beamte im Vorbereitungsdienst. Der Anmeldung ist eine beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Kopie der Ernennungsurkunde beizufügen. Auf dieser ist der Tag der Aushändigung der Urschrift zu bescheinigen. Der Versorgungsverband kann die Vorlage amtsärztlicher Zeugnisse fordern.

(2) Beamte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder zur Zeit der Ernennung nicht über die zur Wahrnehmung ihres Amtes erforderliche Gesundheit verfügen, können nicht angemeldet werden.

(3) Abs. 2 findet keine Anwendung bei Gründung des Versorgungsverbandes oder wenn Personen kraft gesetzlicher Vorschrift angestellt werden müssen.

(4) Veränderungen sind dem Versorgungsverband mit den entsprechenden Unterlagen unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der Versorgungsverband ist berechtigt, die Angaben der Mitglieder nachzuprüfen. Aus Tatsachen, die ihm nicht rechtzeitig mitgeteilt

worden sind, kann der Versorgungsverband, nicht aber das Mitglied, Rechte herleiten.

§ 15^{*11)}

Anmeldung von Arbeitnehmern mit Versorgungsberechtigung

(1) Die Mitglieder können mit Zustimmung des Versorgungsverbandes auch Arbeitnehmer anmelden, denen Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften vertraglich zugesichert sind. Die Anmeldung ist nur zulässig, wenn alle Angestellten dieser Art angemeldet werden.

(2) Von der Anmeldung sind die Personen ausgeschlossen, deren Zeit und Arbeitskraft durch die ihnen übertragene Tätigkeit nur nebenbei in Anspruch genommen werden.

(3) Im Übrigen finden die für Beamte geltenden Vorschriften dieser Satzung sinngemäße Anwendung.

§ 16^{*10) *16)}

Rechtsbeziehungen

(1) Die Festsetzung und Auszahlung von Beihilfe- und Versorgungsleistungen erfolgen im Namen des Mitgliedes. Der Versorgungsverband trifft in dessen Namen die notwendigen Entscheidungen und vertritt es in Rechtsstreitigkeiten.

(2) Durch die Mitgliedschaft werden Rechte und Pflichten nur zwischen dem Versorgungsverband und den Mitgliedern begründet. Den Beschäftigten und den Versorgungsempfängern der Mitglieder stehen Ansprüche gegen den Versorgungsverband unmittelbar nicht zu, soweit nicht durch Gesetz oder durch Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Abschnitt III

Leistungen des Versorgungsverbandes im Versorgungsbereich

§ 17^{*3) *4) *10) *12) *15) *16)}

Regelleistungen

(1) Der Versorgungsverband trägt die von seinen Mitgliedern zu gewährenden Versorgungsleistungen sowie die Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den für Landesbeamte jeweils geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der Satzung, sofern die Übernahme nicht allgemein oder im Einzelfall ausgeschlossen ist.

(2) Der Versorgungsverband übernimmt ferner die Leistungen, die im Rahmen des nach Ehescheidungen stattfindenden Versorgungsausgleichs an die Rentenversicherungsträger zu erbringen sind. In den Fällen des § 73 LBeamtVG LSA haben die Mitglieder die zur Abwendung der

Kürzung der Versorgungsbezüge gezahlten Kapitalbeträge an den Versorgungsverband abzuführen.

(3) Der Versorgungsverband gleicht den Unfallfürsorgeaufwand der Mitglieder aus, soweit nicht bestimmte Leistungen nach § 18 Nr. 3 dieser Satzung ausgeschlossen sind.

(4) Jeden Dienstunfall eines Beamten/ Versorgungsberechtigten hat das Mitglied dem Versorgungsverband unter Beifügung des Unfallberichtes umgehend anzuzeigen.

(5) Leistungen, die sich aus der Anerkennung von Dienstunfällen ergeben, übernimmt der Versorgungsverband nur, wenn er vor der Anerkennung und vor den Entscheidungen im Rahmen zu § 41 LBeamtVG LSA und der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zugestimmt hat. Die Leistungen können von der Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens abhängig gemacht werden; die Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 18^{*3) *7) *8) *9) *10) *13) *16)}

Ausschluss von Leistungen

Nicht übernommen werden:

1. Übergangsgeld,
2. Unterstützungen und Tuberkulosehilfe,
3. bei Dienstunfällen:
 - a) Ersatz für Sachschäden,
 - b) die Kosten der ersten Hilfeleistung,
 - c) Unfallfürsorgeleistungen für Ehrenbeamte,
 - d) Unfallausgleich für aktive Beamte,
 - e) einmalige Unfallentschädigung.
4. Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld für aktive Beamte,
5. Versorgungsbezüge für Beamte auf Zeit, denen Versorgung nach § 78 Abs. 6 LBeamtVG LSA gewährt wird.
6. Versorgungsbezüge für den Zeitraum des einstweiligen Ruhestandes bei Beamten, die gemäß § 32 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) oder § 18 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurden.

§ 19^{*7) *8) *13) *15) *16)}

Beamte auf Zeit

(1) Tritt ein Beamter auf Zeit in den Ruhestand, übernimmt der Versorgungsverband abweichend von den Regelleistungen nach Ablauf einer Amtszeit von weniger als 12 Jahren 50 v. H. der dem Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge.

(2) Amts- bzw. Dienstzeiten als Beamter auf Zeit, auf Lebenszeit, auf Probe oder auf Widerruf werden der Amtszeit nach Abs. 1 hinzugerechnet, wenn der Beamte für diese Zeit beim Versorgungsverband

angemeldet war oder die Zugehörigkeit zu anderen Versorgungsverbänden des Bundesgebietes vorliegt und diese dem Gegenseitigkeitsabkommen beigetreten sind. Dies gilt auch für die Zeit, die nach § 78 Abs. 6 LBeamtVG LSA ruhegehaltfähig ist.

(3) Für Beschäftigte, für die der Versorgungsverband Abfindungsbeträge nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung vereinnahmt, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.

(4) Absatz 1 gilt nicht bei

1. Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze nach § 25 BeamStG und § 39 LBG LSA,
2. Eintritt in den Ruhestand nach Erreichen der Altersgrenze nach § 61 Abs. 2 Sätze 3 und 4 KVG LSA,
3. Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach § 26 BeamStG,
4. Versetzung in den Ruhestand auf Antrag des Beamten ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit nach § 40 LBG LSA.

(5) Die zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand übernommenen anteiligen Ruhegehaltsbezüge bleiben auch für den Fall unverändert, dass der Beamte später dauernd dienstunfähig wird oder die Altersgrenze erreicht.

(6) Die Hinterbliebenenbezüge werden in allen Fällen in voller Höhe übernommen.

§ 20^{*16)}

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden nach den Vorschriften des LBeamtVG LSA berechnet.

§ 21^{*16)}

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit werden die Dienstzeiten zugrunde gelegt, die kraft Gesetzes ruhegehaltfähig sind oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können.

(2) Die Mitglieder haben zu der dem Versorgungsverband obliegenden Feststellung der nach Abs. 1 in Anrechnung zu bringenden ruhegehaltfähigen Dienstzeiten einen Antrag unter Beifügung der beweisenden Unterlagen (Ernennungsurkunden, Beschlüsse, Zeugnisabschriften usw.) für die bereits angestellten Personen binnen 2 Jahren nach Begründung der Mitgliedschaft, für neu anzustellende Personen sofort bei der Anmeldung zu stellen.

§ 22^{*8)} *10) *13) *14)

Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand

(1) Das Mitglied hat seine Absicht, einen Beamten wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, dem Versorgungsverband unverzüglich, und zwar vor Feststellung der Dienstunfähigkeit durch den Dienstvorgesetzten, anzuzeigen. Dabei hat das Mitglied zu erklären, dass keine Möglichkeit einer Verwendung nach § 26 Abs. 2 und 3 BeamStG, § 27 BeamStG und § 46 LBG LSA besteht. Leistungen, die sich aus der Feststellung der Dienstunfähigkeit ergeben, übernimmt der Versorgungsverband nur, wenn er der Übernahme der Leistungen vor der Feststellung der Dienstunfähigkeit durch den Dienstherrn zugestimmt hat. Die Zustimmung des Versorgungsverbandes wird von der Vorlage eines die dauernde Dienstunfähigkeit des Beamten feststellenden amtsärztlichen Gutachtens abhängig gemacht; die Kosten hat das Mitglied zu tragen.

(2) Der Versorgungsverband kann die Nachuntersuchung eines wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten innerhalb von 5 Jahren seit Eintritt in den Ruhestand fordern, solange der Beamte das 63. Lebensjahr nicht vollendet hat.

Kommt das Mitglied dieser Forderung nicht nach, geht die Versorgungslast nach Ablauf der gesetzten Frist auf das Mitglied über.

(3) Macht das Mitglied von der Möglichkeit keinen Gebrauch, einen wieder dienstfähigen Beamten erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, geht die Versorgungslast nach Ablauf von sechs Monaten nach Feststellung der Dienstunfähigkeit durch die oberste Dienstbehörde auf das Mitglied über.

(4) In Streitfällen entscheidet die Schiedsstelle (§ 43) endgültig.

§ 23^{*12)} *15)

Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Betriebsrenten

(1) Scheidet ein Versorgungsberechtigter aus dem Dienst eines Mitgliedes aus, ohne dass für ihn Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung auf Grund des Beamtenverhältnisses zu zahlen ist oder er eine neue Anwartschaft auf beamten-rechtliche Versorgung erworben hat, so werden die von den Mitgliedern nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung nach zu entrichtenden Beiträge insoweit von dem Versorgungsverband übernommen, als sie auf Dienstzeiten entfallen, in denen der Betreffende zum Versorgungsverband angemeldet war. Dies gilt nicht für Beamte im Vorbereitungsdienst.

(2) Darüber hinaus übernimmt der Versorgungsverband die Verpflichtung eines

Mitgliedes zur Gewährung von Versorgungsleistungen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung.

Beim unversorgten Ausscheiden eines Versorgungsberechtigten wird auf Antrag des Mitglieds der von ihm zu erfüllende betriebsrentenrechtliche Teilanspruch geleistet. Dabei trägt der Versorgungsverband nur den Aufwand, der auf Zeiträume der Anmeldung beim Versorgungsverband entfällt.

§ 24^{*13)} Festsetzung und Zahlung der Versorgungsleistungen

(1) Der Versorgungsverband setzt die Versorgungsbezüge aufgrund eines vom Mitglied einzureichenden Antrages fest. Das Mitglied hat die zur Festsetzung erforderlichen Unterlagen, soweit sie nicht schon eingereicht wurden, vorzulegen. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Beginn des Ruhestandes zu stellen.

(2) Die Versorgungsbezüge werden von dem Versorgungsverband in voller Höhe unmittelbar an die Versorgungsberechtigten gezahlt. Die nach § 18 Nr. 5 und 6 sowie § 19 Abs. 1 vom Mitglied zu tragenden Anteile werden vom Versorgungsverband quartalsweise eingezogen.

§ 25^{*13) *15)} Versorgungslastenteilung

(1) Bei einem Dienstherrnwechsel im Sinne des Gesetzes zur Verteilung von Versorgungslasten bei Dienstherrnwechseln und des Staatsvertrages über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln ist das Mitglied verpflichtet:

1. sich vom abgebenden Dienstherrn die Zustimmung zum Dienstherrnwechsel vor dessen Wirksamwerden schriftlich erklären zu lassen oder
2. als abgebender Dienstherr die Zustimmung zum Dienstherrnwechsel vor dessen Wirksamwerden schriftlich zu erklären. Zahlt im Falle der Nr. 1 der abgebende Dienstherr den Abfindungsbetrag wegen der fehlenden Zustimmung nicht, entrichtet das Mitglied einen entsprechenden Abfindungsbetrag an den Versorgungsverband.

(2) Zahlt der abgebende Dienstherr den Abfindungsbetrag nicht, weil das Mitglied sein Einverständnis zur Fortdauer des Beamtenverhältnisses beim abgebenden Dienstherrn neben dem neuen Dienst- und Amtsverhältnis erklärt hat, so entrichtet das Mitglied einen entsprechenden Abfindungsbetrag an den Versorgungsverband.

(3) Der Dienstherrnwechsel ist innerhalb eines Monats nach dessen Wirksamwerden beim Versorgungsverband anzuzeigen. Die jeweilige Zustimmungserklärung ist der Anzeige beizufügen.

(4) Versorgungsbezüge und ähnliche Leistungen, die von einem Dritten zu erstatten sind, fließen dem Versorgungsverband zu. Trägt der Versorgungsverband die Versorgung nur zum Teil, so sind die von einem Dritten zu erstattenden Bezüge usw. bei der Berechnung der Ruhegehaltsanteile nach § 19 Abs. 1 entsprechend zu berücksichtigen.

§ 26^{*13) *15) *16)} Schadensersatzansprüche

(1) Steht einem Mitglied ein Schadensersatzanspruch nach beamtenrechtlichen Vorschriften zu, so ist dieser Anspruch bis zur Höhe der vom Versorgungsverband zu erbringenden Leistungen an diesen abgetreten. Insoweit übernimmt der Versorgungsverband die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches und die hierdurch entstehenden Kosten.

(2) Der Versorgungsverband kann das Mitglied damit beauftragen, die übergegangenen Schadensersatzansprüche geltend zu machen, wenn es der Verwaltungsvereinfachung dient. Die Kosten eines Rechtsstreits werden dann erstattet.

Abschnitt IV Aufbringung der Mittel im Versorgungsbereich

§ 27^{*10) *11)} Umlage

Der Versorgungsverband erhebt zur Erfüllung seiner Leistungen von seinen Mitgliedern eine Umlage. Die Umlage wird durch Anwendung des Umlagehebesatzes auf die Bemessungsgrundlage der Mitglieder berechnet. Der Umlagehebesatz ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Leistungen des Versorgungsverbandes zu der Bemessungsgrundlage der Mitglieder. Die Gegenüberstellung erfolgt in Form eines versicherungsmathematischen Gutachtens, das die Entwicklung der Leistungen und der Bemessungsgrundlage langfristig betrachtet und jährlich aktualisiert wird. Auf dieser Basis setzt die Verbandsversammlung die Höhe des Umlagehebesatzes zum 01.01. des übernächsten Jahres fest.

§ 28^{*6) *7) *10) *15)} Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist der 12-fache Betrag nach den Endwerten der monatlichen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Als ruhegehaltfähig gelten Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1

und sonstige Bezüge der Beamten, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

(2) Für Beamtinnen und Beamte des Feuerwehrdienstes, die im Brandbekämpfungsdienst und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) stehen, werden die in Ansatz zu bringenden Dienstbezüge für jedes volle Jahr, um das die Altersgrenze von der Regelaltersgrenze des § 39 LBG LSA abweicht, um 5 vom Hundert erhöht.

(3) Stichtag für die Umlageerhebung ist der 1. Juli jeden Jahres. Nach dem 1. Juli eintretende Änderungen werden erst im nächsten Haushaltsjahr berücksichtigt.

(4) Für Beamte im Vorbereitungsdienst wird keine Umlage erhoben.

§ 29^{*14)} ^{*15)} ^{*16)}

Umlageerhebung bei Anmeldung von Beamten in höherem Lebensalter

(1) Das ruhegehaltfähige Dienst Einkommen der Beamten, die zur Zeit der Begründung der Mitgliedschaft einer Körperschaft oder bei der Anmeldung das 45. Lebensjahr bereits überschritten haben, wird in dem Umlagenachweis mit dem anderthalbfachen, das ruhegehaltfähige Dienst Einkommen derjenigen, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, mit dem zweifachen und das derjenigen, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, mit dem dreifachen Betrag in Ansatz gebracht.

(2) Beschäftigte, die vor ihrer Anmeldung einem anderen Versorgungsverband im Bundesgebiet angehört haben, der dem Gegenseitigkeitsabkommen beigetreten ist, werden so behandelt, als wenn sie während der gleichen Zeit bereits dem Versorgungsverband angehört hätten.

(3) Für Beschäftigte, für die der Versorgungsverband Abfindungsbeträge nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung vereinnahmt, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.

§ 30^{*6)} ^{*11)} ^{*12)} ^{*13)}

Umlage für unbesetzte Stellen

(1) Die Umlagepflicht für eine unbesetzte Stelle eines Beamten oder Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung bleibt bestehen, solange der Versorgungsverband noch eine Versorgung an frühere Inhaber der Stelle oder deren Hinterbliebene zu zahlen hat. Dies gilt auch

- a) bei Fortfall der Stelle (kw-Vermerk),
- b) bei Fortfall einer probeweisen Besetzung der Stelle,
- c) beim Aufrücken im Rahmen des Stellenplans ohne Neuanschaffung von Beamten.

Erhöhungssätze nach Abs. 4 gelten weiter, solange Versorgungsleistungen aus der höheren Laufbahngruppe zu erbringen sind.

(2) Dasselbe gilt, wenn die Stelle mit einem Beamten oder Arbeitnehmer besetzt wird, dessen Aufnahme in den Versorgungsverband nicht zulässig oder aufgrund der §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 2 oder aus sonstigen Gründen abgelehnt ist.

(3) Zur Umlage für eine unbesetzte Stelle wird das jeweilige Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Berechnung des Versorgungsbezuges zugrunde liegt, zuzüglich Familienzuschlag der Stufe 1 und der ruhegehaltfähigen Zulage herangezogen.

(4) Die Umlagepflicht für eine unbesetzte Stelle entfällt, wenn ein Nachfolger angemeldet wird.

Folgt ein Beamter der Laufbahngruppe 1 mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 6 bis A 9 einem Beamten der Laufbahngruppe 2 mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12 nach, wird die Umlage mit dem 1 ½-fachen Satz erhoben.

Folgt er einem Beamten der Laufbahngruppe 2 mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 bis B 9 nach, wird die Umlage mit dem 2 ½-fachen Satz erhoben.

Folgt ein Beamter der Laufbahngruppe 2 mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12 einem Beamten derselben Laufbahngruppe mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 bis B 9 nach, wird die Umlage mit dem 1 ¾-fachen Satz erhoben.

Für die Anwendung dieser Regelungen werden Beamte, die keiner dieser Laufbahngruppen angehören und Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung der Laufbahngruppe zugeordnet, die ihrer Besoldungsgruppe entspricht.

Der Zeitraum für die Zahlung der erhöhten Umlage ergibt sich aus Abs. 1.

Sobald für die getroffene Nachfolgeregelung keine Umlage mehr gezahlt wird, lebt die Umlagepflicht für die unbesetzte Stelle wieder auf.

(5) Für Beamte, die unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt sind, wird keine Umlage erhoben, wenn die Zeit der Beurlaubung nicht ruhegehaltfähig ist. Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird die Umlage zu dem Teil erhoben, der dem Verhältnis der Ruhegehaltfähigkeit der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

§ 31^{*10)} ^{*15)} ^{*16)}

Umlagenachweis

(1) Im Laufe des dritten Quartals jeden Jahres erhalten die Mitglieder eine Auflistung der angemeldeten Versorgungsberechtigten und der unbesetzten Stellen mit den Besoldungsmerkmalen. Die Mitglieder haben die Auflistung mit den noch erforderlichen Berichtigungen und Unterlagen nach dem Stichtag 1. Juli als Umlagenachweis zur Aufstellung des Umlageverteilungsplanes bis zum Ende des dritten Quartals des Jahres einzureichen.

(2) Hat ein Mitglied trotz Mahnung den Umlagenachweis nicht eingereicht, so kann der

Versorgungsverband der Umlageberechnung einen geschätzten Betrag zugrunde legen. Die Pflicht der Mitglieder, den Umlagenachweis zu erbringen, bleibt unberührt.

(3) Die Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres beim Versorgungsverband die Mitgliedschaft begründen, werden ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts zur Umlage herangezogen.

§ 32^{*16)}

Festsetzung und Zahlung der Umlage

(1) Die nach dem übersandten Umlageverteilungsplan noch zu zahlenden Beträge werden unter Anrechnung der im Laufe des Jahres eingezogenen Umlagevorauszahlungen (§ 35) im laufenden Geschäftsjahr eingezogen; überzahlte Umlagen werden durch den Versorgungsverband erstattet.

(2) Einwendungen gegen den Umlagebetrag berühren die Pflicht zur Zahlung nicht.

(3) Eine Aufrechnung des Umlagebetrages oder anderer an den Versorgungsverband zu leistender Zahlungen gegen Erstattungsbeträge oder sonstige Rückzahlungen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Versorgungsverbandes zulässig.

§ 33^{*16)}

Umlageberichtigung

(1) Wird bei Festsetzung von Versorgungsbezügen oder aus sonstigem Anlass festgestellt, dass das der Umlageberechnung zugrunde gelegte Ruhegehaltfähige Dienstekommen zu hoch (ausgenommen im Falle einer Schätzung nach § 31 Abs. 2) oder zu niedrig bemessen wurde, so sind die entsprechenden Beträge zu erstatten oder nachzuzahlen.

(2) Derartige Nachforderungen können nur für die letzten fünf abgelaufenen Geschäftsjahre geltend gemacht werden.

§ 34^{*10)}

Verwaltungskosten

Zur Deckung der durch die Verwaltung entstehenden Kosten kann ein Zuschlag zur Umlage erhoben werden.

§ 35

Umlagevorauszahlungen

Der Versorgungsverband kann zur Deckung der laufenden Ausgaben zu Beginn eines jeden Vierteljahres Vorauszahlungen einziehen. Diese sind auf die Umlage zu verrechnen.

§ 36^{*4) *7) *11) *15) *16)} **Rücklagen**

(1) Um Schwankungen des Umlagehebesatzes zu vermeiden und um den Umlagehebesatz dauerhaft auf vertretbarem Niveau zu halten, ist die Rücklage der Beamtenversorgung zu bilden. Sie bildet den Kapitalstock für ein aus Umlagen und Kapitaldeckung finanziertes Versorgungssystem. Es ist anzustreben, dass sie den 10-fachen Betrag des Versorgungsaufwandes des vergangenen Geschäftsjahres nicht unterschreitet. Der 8-fache Betrag dieses Versorgungsaufwandes darf nicht unterschritten werden.

(2) Das Vermögen der Rücklage nach Absatz 1 ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten, sodass ein angemessener Ertrag gesichert ist. Die Richtlinien für die Vermögensanlage erlässt der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Versorgungsverbandes ist die Rücklage nach Absatz 1 im Verhältnis der Bemessungsgrundlagen (§§ 28 bis 30) des einzelnen Mitgliedes im letzten Haushaltsjahr zur Summe der Umlagebemessungsgrundlagen aller Mitglieder für den gleichen Zeitraum auf die Mitglieder nach Abwicklung aller rechtlichen Verpflichtungen des Versorgungsverbandes zu verteilen. Bei vorherigem Ausscheiden eines Mitgliedes besteht kein Ausgleichsanspruch.

(4) Für die anderen in § 2 genannten Aufgaben kann jeweils eine eigene Rücklage gebildet werden.

§ 37 **Sonderbestimmungen**

Der Versorgungsverband ist berechtigt, nach Abwägung der beiderseitigen Interessen mit den Mitgliedern, die nicht ständig einen annähernd gleich bleibenden Bestand von umlagepflichtigen Stellen unterhalten, Sondervereinbarungen abzuschließen.

Abschnitt V **Beihilfeumlagekasse für Beschäftigte der Mitglieder**

§ 38^{*10) *16)} **Allgemeines**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Versorgungsverband die für die Festsetzung der Beihilfen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Anträge auf Beihilfen können von den Beihilfeberechtigten unmittelbar beim Versorgungsverband eingereicht werden.

§ 39^{*1)} *6)
Umlagegruppen

Unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Aufwands werden folgende Umlagegruppen gebildet:

1. unbesetzt
2. unbesetzt
3. freiwillig Versicherte bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse ohne Arbeitgeberzuschuss nach § 257 SGB V,
4. privat- oder nicht versicherte Anspruchsberechtigte ohne Beitragszuschuss nach § 257 SGB V,
5. Beschäftigte mit Anspruch auf Heilfürsorge.

§ 40^{*16)}
Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Zahl der Anspruchsberechtigten; sie wird in den einzelnen Gruppen in gleichen Beträgen erhoben. Stichtag für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen ist der 1. Juli des betreffenden Geschäftsjahres.

§ 41^{*10) *16)}
Festsetzung und Zahlung der Umlage für die Beihilfeumlagekasse

Die Umlage wird durch die Anwendung der Festbeträge auf die Bemessungsgrundlage der Mitglieder berechnet. Die Festbeträge der einzelnen Gruppen ergeben sich aus der Gegenüberstellung der vom Versorgungsverband im Laufe des Geschäftsjahres gezahlten Beihilfen und der aufgewendeten Verwaltungskosten zu den in § 40 genannten Bemessungsgrundlagen. Die Bestimmungen für die Erhebung der Umlage im Versorgungsbereich (§§ 32 - 35) gelten entsprechend.

Abschnitt VI
Verfahren bei Streitigkeiten

§ 42^{*11) *15)}
Streitigkeiten zwischen dem Versorgungsverband und seinen Mitgliedern

- (1) Über Streitigkeiten zwischen dem Versorgungsverband und seinen Mitgliedern entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges die Schiedsstelle endgültig.
- (2) Jedes Mitglied soll die dieser Satzung anliegende Erklärung entsprechend § 1029 ZPO (Schiedsabrede) abgeben.

§ 43
Schiedsstelle

- (1) Die Schiedsstelle besteht aus 3 Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende wird vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts Magdeburg bestimmt. Das streitende Mitglied und der Vorstand benennen von Fall zu Fall je einen Beisitzer.
- (3) Die Schiedsstelle kann nach Bedarf Sachverständige hinzuziehen.

Abschnitt VII
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 44^{*16)}
Durchführungsbestimmungen und sprachliche Gleichstellung

- (1) Der Geschäftsführer des Versorgungsverbandes kann mit Zustimmung des Vorstandes allgemeine Durchführungsbestimmungen zu dieser Satzung erlassen.
- (2) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 45^{*4) *5) *12)}
In-Kraft-Treten der Satzung, Übergangsbestimmungen

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1992 in Kraft.

§ 19 ist nur auf Versorgungsfälle anzuwenden, die nach Ablauf der ersten Amtsperiode (d. h. ab 1. Juli 1994) eintreten.

§ 19 wird ferner in den Versorgungsfällen nicht angewendet, in denen Bürgermeister, Landräte und Beigeordnete seit dem 03.10.1990 ununterbrochen derartige Ämter hauptberuflich wahrgenommen haben.

Nachfolger im Sinne von § 30 Abs. 4 für am 31.12.2008 vorhandene unbesetzte Stellen im Sinne von § 30 Abs. 1 können auch Beamte sein, die nach Freiwerden dieser Stellen und nach dem 31.12.2004 beim Versorgungsverband angemeldet wurden.

Anmerkungen:

Diese Satzung ist in der ab 15.02.2016 geltenden Fassung abgedruckt.

Die Ursprungssatzung wurde in der Gründungsversammlung am 13.01.1992 beschlossen, durch Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) am 11.02.1992 genehmigt und im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt (MBI. LSA) 1992 auf Seite 141 veröffentlicht.

Seither ergaben sich folgende Änderungen:

Fuß-note	Verbands-versamml.	§§	Inhalt	Genehmig. MI LSA	veröffentlicht MBI. LSA
1	19.04.1994	39	Beihilfeumlagegruppen	25.11.1994	1994, S. 2775
2	19.04.1994	7	Bestellung des Geschäftsführers	30.03.1995	1995, S. 876
3	23.01.1995	17, 18	Übernahme Heilverfahrenskosten bei Dienstunfällen	30.03.1995	1995, S. 876
4	02.12.1998	2, 17, 36, 45	Versorgungsrücklage Inkrafttreten der Satzung, Übergangsbestimmungen	07.04.1999	1999, S. 486
5	02.12.1998	45	Inkrafttreten der Satzung, Übergangsbestimmungen	06.05.1999	1999, S. 565
6	08.12.1999	5 28 30 39	Vorstand Bemessungsgrundlage Umlagen für unbesetzte Stellen Umlagegruppen	10.01.2000	2000, S. 149
7	14.12.2000	18 19 28 36	Ausschluss von Leistungen Beamte auf Zeit Bemessungsgrundlage Rücklagen	12.02.2001	2001, S. 175
8	21.11.2001	4 5, 7 18 19 22	Verbandsversammlung, Vorstand, Geschäftsführer, Ausschluss von Leistungen, Beamte auf Zeit, Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand	12.12.2001	2002, S. 88
9	27.11.2002	18	Ausschluss von Leistungen	21.01.2003	2003, S. 246
10	08.12.2004	2 8 10, 16 17, 18 22 27, 28 31 34 38 41	Aufgaben Prüfung Pflichtmitgliedschaft, Rechtsbeziehungen Regelleistungen, Ausschluss von Leistungen Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand Umlage, Bemessungsgrundlage Umlagenachweis Verwaltungskosten Beihilfeumlagekasse - Allgemeines Festsetzung u. Zahlung der Umlage für die Beihilfeumlagekasse	07.02.2005	2005, S. 22 - 24
11	23.11.2006	2 5 10 27 36 42 6, 10, } 11, 12, } 15, 21, } 30 }	Aufgaben Vorstand Pflichtmitgliedschaft Umlage Rücklagen Streitigkeiten zwischen dem Versorgungsverband und seinen Mitgliedern sprachliche Anpassung des Begriffes der Angestellten in Beschäftigte bzw. Arbeitnehmer (TVöD)	13.12.2006	2007, S. 37
12	03.12.2008	§ 13	Dauer und Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft	18.12.2008	2009, S. 14

		§ 17 § 23 § 30 § 45	Regelleistungen Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Betriebsrenten Umlage für unbesetzte Stellen In-Kraft-Treten der Satzung, Übergangsbestimmungen		
13	26.01.2011	§ 2 § 10 § 18 § 19 § 22 § 24 § 25 § 26 § 30	Aufgaben Mitgliedschaft Ausschluss von Leistungen Beamte auf Zeit Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand Festsetzung und Zahlung der Versorgungsleistungen Versorgungslastenteilung Schadenersatzansprüche Umlage für unbesetzte Stellen	28.02.2011	2011, S. 121
14	04.12.2013	§ 9 § 22 § 29	Aufsicht Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand Umlageerhebung bei Anmeldung von Beamten in höherem Lebensalter	17.02.2014	2014, S. 44
15	02.12.2015	§ 2 § 5 § 8 § 10 § 13 § 14 § 17 § 19 § 23 § 25 § 26 § 28 § 29 § 31 § 36 § 42	Aufgaben Vorstand Haushalts- und Kassenführung, Rechnungslegung und Prüfung Pflichtmitgliedschaft Dauer und Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft Anmeldung der Beamten Regelleistungen Beamte auf Zeit Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Betriebsrenten Versorgungslastenteilung Schadenersatzansprüche Bemessungsgrundlage Umlageerhebung bei Anmeldung von Beamten im höheren Lebensalter Umlagenachweis Rücklage Streitigkeiten zwischen dem Versorgungsverband und seinen Mitgliedern	25.01.2016	2016, S.75
16	05.12.2018	§ 1 § 2 § 4 § 5 § 6 § 7 § 8 § 9 § 10 § 11 § 12 § 13 § 16 § 17 § 18 § 19	Rechtsform und Sitz Aufgaben Verbandsversammlung Vorstand Aufgaben des Vorstandes Geschäftsführer Wirtschaftsplanung, Rechnungslegung und Prüfung, Vermögensanlage Aufsicht Pflichtmitgliedschaft Freiwillige Mitgliedschaft Aufnahmeverfahren Dauer und Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft Rechtsbeziehungen Regelleistungen Ausschluss von Leistungen Beamte auf Zeit	26.03.2019	2019, S. 187

	§ 20	Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge		
	§ 21	Ruhegehaltsfähige Dienstzeit		
	§ 26	Schadensersatzansprüche		
	§ 29	Umlageerhebung bei Anmeldung von Beamten in höherem Lebensalter		
	§ 31	Umlagenachweis		
	§ 32	Festsetzung und Zahlung der Umlage		
	§ 33	Umlageberichtigung		
	§ 36	Rücklagen		
	§ 38	Allgemeines		
	§ 40	Bemessungsgrundlagen		
	§ 41	Festsetzung und Zahlung der Umlage für die Beihilfeumlagekasse		
	§ 44	Durchführungsbestimmungen und sprachliche Gleichstellung		

Schiedsabrede

gem. § 42 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt

Zwischen dem Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Geschäftsführer einerseits und

vertreten durch

andererseits

wird gemäß § 1029 ZPO vereinbart, dass die sich aus der Anwendung der Satzung ergebenden Meinungsverschiedenheiten sowie sonstige aus dem Ausgleichsverhältnis entstehende Streitigkeiten zwischen dem Versorgungsverband und dem betreffenden Mitglied durch die in § 43 der Satzung vorgesehene Schiedsstelle endgültig entschieden werden.

Der ordentliche und der Verwaltungsrechtsweg sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Magdeburg,

.....,

Kommunaler Versorgungsverband
Sachsen-Anhalt
Der Geschäftsführer

Mitglied

 0391 62570-
Durchwahl:

Geschäftsführung

Stellvertretender Geschäftsführer	Herr Schmidt	
Sekretariat	Frau Halbeck	-750

Innenrevision

Frau Batzel	-780
-------------	------

**Abteilung
Zentrale Dienste**

Abteilungsleiter	Herr Heidler	-736
------------------	--------------	------

**Abteilung
Finanz- und Anlagemanagement**

Abteilungsleiter	Herr Schmidt	-767
Kapitalanlagen	Frau Klapetz	-741
Buchhaltung	Frau Schenk	-719

**Abteilung
Beamtenangelegenheiten**

Abteilungsleiterin	Frau Wacker	-617
Sachgebiet Beihilfeumlagekasse	Frau Scholz	-662
Grundsatzsachbearbeiter Beamtenversorgung	Herr Koenig	-641

Telefonvermittlung:	0391 62570-0
Telefax:	0391 62570-299
Internet:	www.kvsa-magdeburg.de
E-Mail:	mail@kvsa-magdeburg.de

Stand: Oktober 2024